

# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 3

1952/1953

Nr. 5

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kemming: Staumühle, ein Unternehmen neuzeitlichen Strafvollzuges an jungen Rechtsbrechern . . .	246
Krüger: Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen von 18—21 Jahren (Heranwachsenden) . . .	261
Böttcher: Kritische Gedanken zum modernen Erziehungsstrafvollzug . . . . .	267
Birnstein: Der Strafvollzug in Österreich . . . . .	271
Krebs: Buchbesprechung (Horrow) . . . . .	283
Weber: Friedrich Haas, ein Freund der Gefangenen	284
Gaensler: Wie kann das Entweichen von Gefangenen verhindert werden? . . . . .	291
Suttinger: Ehrenamtliche Schutzhelfer in der Straflassenenfürsorge . . . . .	300
Schneider: Die Stellungnahme des Vollzugsbeamten zu Gesuchen von Gefangenen . . . . .	302
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe . . . . .	306
Jung: Buchbesprechung (Orth) . . . . .	307
Jung: Buchbesprechung (Weitsch) . . . . .	308

Mitteilung der Schriftleitung:

**Preis Ausschreiben!** Da die Auslieferung der Zeitschrift für Strafvollzug, Jahrg. 3, Nr. 4 mit dem Preis Ausschreiben, sich aus technischen Gründen verzögerte, wird der Zeitpunkt der Einsendungen vom 1. Juli auf den 1. September 1953 verlegt. Die Schriftleitung.



*BLICK AUF DEN HOF*



*ANSICHT EINES WOHN- UND SCHLAFRAUMES*

# Staumühle, ein Unternehmen neuzeitlichen Strafvollzuges an jungen Rechtsbrechern

Von Theodor Kemming, Oberregierungsrat, Staumühle-Lager über Paderborn.

Im Rahmen der Rechtspflege in den staatlichen Gemeinschaften nimmt der Strafvollzug eine ganz wesentliche Stellung ein. Seine Ziele und Methoden haben sich im Laufe der Zeiten gewandelt. Sie waren im wesentlichen durch den Rang bestimmt, den der Mensch innerhalb der Anschauung von Welt und Ordnungen jeweils eingenommen hat. In Zeiten, in denen er weniger als solcher und nicht als Einzelwesen im Vordergrund stand, lebte die Menschheit in objektiv ausgerichteten Rechtsordnungen. Der Strafvollzug hatte die Aufgabe, diese Ordnungen zu sichern. Vernichtung des Rechtsbrechers, Vergeltung, Sühne und Abschreckung waren die leitenden Gedanken. Die Entwicklung zeichnete sich in den Vollzugsformen als der Weg von der Vernichtung und körperlichen Versehrung des Rechtsbrechers bis zur Einschließung und zur Entwicklung der Freiheitsstrafe ab. Im Wandel der Jahrhunderte rückte allmählich der Mensch als Individuum in den Mittelpunkt des menschlichen Erlebnisses und Bewußtseins und wurde mehr und mehr Wertmaßstab für die gesamte Orientierung in den Ordnungen der Menschheit. Wie auf allen Gebieten der Kultur und Zivilisation führte diese Entwicklung auch in der Rechtspflege und damit auch im Strafvollzug, auf dessen Seite häufig Führung und Auftrieb für die gesamte Strafrechtspflege gelegen haben, zu wesentlichen Umstellungen. Man sah jetzt neben, sogar vor der verbrecherischen Tat und ihren Folgen für die Gemeinschaft den Menschen und machte sich Gedanken darüber, wieso er zum Rechtsbrecher geworden war, wie sich die Strafe auf ihn auswirkte und was später einmal nach Verlassen der Vollzugsinstitute aus ihm werden sollte. Man erkannte, daß ihm die Tat häufig kaum als persönliche Schuld zugerechnet werden konnte, diese vielmehr in gegebener Veranlagung, in der Umgebung des Täters und seinen Lebensverhältnissen begründet lag, und daß sich vor allem die großen Schicksale der Lebensgemeinschaften in der Kriminalität der Menschheit eines Zeitabschnittes abzeichneten. Das führte dazu, daß auch im Verbrecher noch der Mitmensch gesehen wurde, der seinen Wert als solcher trotz seiner Verfehlungen der Gesellschaft gegenüber behält, der es daher wert ist, für ein gesetzmäßiges Leben zurückgewonnen zu werden. Damit zog der Erziehungsgedanke in den Strafvollzug ein. Er nahm zunächst Gestalt und Form im Jugendstrafvollzug an und ist dort seit etwa einem halben Jahrhundert nach und nach in ganz besonderer Weise zur Grundlage der Verwirklichung und Ausgestaltung der Strafe geworden. Daß er dort zuerst einzog, ist begreiflich, weil die Jugend unfertig, leichter anfällig, aber auch leichter erziehbar ist als der erwachsene Mensch,



zu fördern. Man mußte für den Vollzug mit dieser Zielsetzung eine Ordnung finden, die auch während der Strafe die jungen Gefangenen möglichst in einer der normalen stark angepaßten Lebensweise beläßt. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt erfordert diese offene Vollzugsform. Eine innere Wandlung und Bewährung vollzieht sich langsam. Die Erkenntnis, fehlgegangen zu sein, und der Wunsch, anders zu werden, genügen allein keineswegs. Es bedarf der charakterlichen Formung und der Willensstählung. Der junge Gefangene muß bei langsamer Förderung des Bewußtwerdens seiner selbst allmählich Festigkeit, Beständigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen. Zu alledem werden echte, natürliche Bewährungsmöglichkeiten benötigt, die der offene Vollzug eher bieten kann, als der in einer geschlossenen Anstalt. Denn nur in einer freiheitlich gestalteten Lebensweise wird Gelegenheit zur ständigen Auseinandersetzung und Erprobung geboten. Lebensfremdes Milieu schafft Hemmungen für einen inneren Aufschwung junger Menschen und äußerer Zwang widerstrebt der freien sittlichen Entscheidung, zu der nach der neuen Zielsetzung der junge Rechtsbrecher geführt werden soll.

Der Lagervollzug läßt natürlich zu, daß sich der junge Mensch falsch entscheidet. Das ist das Risiko, das um höherer Ziele willen getragen werden muß. Für jeden jungen Gefangenen eignet sich der Vertrauensvollzug nicht. Es muß von vornherein eine gewisse Ansprechbarkeit bei ihm vorhanden sein, notfalls erst im Vollzug in der geschlossenen Anstalt, die durch die neueren Entwicklungen im Jugendstrafvollzug keineswegs entbehrlich wird, erreicht werden. Nach den gemachten Erfahrungen nimmt manch junger Gefangener im Jugendgefängnis eine Entwicklung, die dazu berechtigt, ihn zur weiteren Förderung einem Jugendlager zuzuweisen. Daß auf der anderen Seite der offene Strafvollzug junge Kriminelle herausstellt, die sich als ungeeignet für diese Art der Behandlung erweisen und daher in den geschlossenen Vollzug zurückgeführt werden müssen, liegt besonders bei der unzulänglichen Form unserer derzeitigen Auslese für den offenen Strafvollzug, die keine für alle Jugendvollzugseinrichtungen gemeinsame Vorprüfung in einer Ausleseanstalt kennt, auf der Hand.

Neben manchen fremden staatlichen Gemeinschaften, auch Ländern unseres Bundes, hat es das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unternommen, in Staumühle ein solches offenes Lager mit den dargelegten Vollzugsgrundsätzen für junge Gefängnisgefangene im Alter von 14-21 Jahren einzurichten. Staumühle liegt in der Senne, 15 km nördlich der Stadt Paderborn. Das Lager war ehemals Teil des Truppenübungsplatzes Senne, und zwar ein abgetrennter Teil, der nur der Unterkunft übender Truppen diente, mit den Einrichtungen und der Bedienung des Truppenübungsplatzes selbst aber nichts zu tun hatte.

Nach der Kapitulation im Jahre 1945 war es einige Jahre Internierungslager der Besatzungsmacht. Als das im Jahre 1948 zur Auflösung kam, wurde das Lager der Justizverwaltung unseres Landes für ihre Zwecke übergeben, die es mit nicht unerheblichen Mitteln für die Zwecke eines Lagers für junge Gefangene umgestalten ließ.

Die jungen Gefangenen \*) sind in festen Kasernenbauten neuerer Art untergebracht, an deren Umgestaltung zu einer dem offenen Strafvollzug entsprechenden Form der Unterbringung junger Menschen noch immer gearbeitet wird. Ein Kirchenraum für beide Konfessionen, Schulräume und ein Turnsaal mit guter Geräteausstattung sind eingerichtet worden. Vor allem wurden mit den jungen Insassen ein Gutshof und eine Gärtnerei geschaffen und dafür bis jetzt etwa rund 45 ha Land für Wiesen, Weiden und Äcker gewonnen, zu einem erheblichen Teil durch eigene Kultivierung. Zum Lagerbereich gehört insgesamt eine Bodenfläche von mehr als 1 qkm. Das nicht kulturfähige Land ist in geeigneter Weise aufgeforstet worden. Zum Teil sind Kiefer, Birke, Knüppelleiche und andere in der Senne vorkommenden Baumarten von selbst ausgeschlagen. Jetzt, nach mehr als 4 Jahren seit der Gründung des Lagers, bietet die Landschaft innerhalb des Lagerbereiches ein sehr abwechslungsreiches Bild. Sie ist in ihrer herben Schönheit ein idealer Lebensraum, der mithilft, die jungen Rechtsbrecher besinnlich zu stimmen und sie aufgeschlossen und empfänglich zu machen. Dabei bietet sie den für die offene Vollzugsform so notwendigen weiten Raum, der Auflockerung des Vollzuges ermöglicht und eine natürliche, gesunde Lebensweise gestattet.

Um ungeeignete junge Kriminelle, das sind solche mit Taten, die sie als Gewalttäter stempeln oder solche mit sehr tief verwurzelten kriminellen Neigungen, von vornherein auszuschließen, werden ohne vorherigen Strafvollzug in einem geschlossenen Jugendgefängnis nur erstmals mit Jugendgefängnis oder Gefängnis bestrafte junge Rechtsbrecher aufgenommen. Sie haben zum Teil bestimmte Gefängnisstrafen, die an sich bei Jugendlichen bis zu 10 Jahren und bei jungen Menschen von 18 - 21 Jahren bis zu 5 Jahren bemessen werden können, für Staumühle aber in jedem Falle nicht länger als 3 Jahre betragen dürfen, und Gefängnisstrafen von unbestimmter Dauer von mindestens 9 Monaten und längstens 4 Jahren. Die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe hat sich für den Erziehungsvollzug besonders bewährt, weil sie dem Grad der Verwahrlosung und den erziehlichen Notwendigkeiten Rechnung trägt und dem jungen Menschen die Möglichkeit einer Probeentlassung nach der Verbüßung der Mindeststrafe je nach Einsicht und charakterlichen Fortschritten bietet. Darin liegt ein sehr wesentlicher Antrieb für den jungen Menschen beschlossen. Jungen in geschlossenen Jugendgefängnissen, die sich während der Haft als geeignet für Staumühle erweisen, können aufgrund jeweiliger

\*) im weiteren Text kurz mit „Jungen“ bezeichnet.

Vereinbarung der Leiter der Vollzugseinrichtungen in das hiesige offene Lager übernommen werden. Unser jüngster Insasse war 15 Jahre, der älteste 24 Jahre alt. Solche Insassen, die die an sich bestehende Höchstgrenze von 21 Jahren im Laufe der Haft erreichen, bleiben bei voller Eignung in unserem Vollzug in Staumühle.

Die Form der eben geschilderten Auslese reicht aber, wie ich schon vorher ausführte, nicht aus. Sie erfordert noch eine negative Auslese während des Strafvollzuges.

In diesem Zusammenhang ist von den Entweichungen zu schreiben, die gar nicht so selten vorkommen. Nach der statistischen Übersicht, die hier geführt wird, waren es vom 1. 4. 1951 — 31. 3. 1952 insgesamt 87, das sind 13,4 % der Gesamtzugänge in dieser Zeit. Die Motive sind sehr verschieden. Oft ist es echtes Heimweh, oft Ungewißheit über Krankheiten der nahen Verwandten und Sorgen in den Familien, nicht selten die Nachricht von einer ungetreuen Freundin, oft eine Stimmungssache ohne besonderen Hintergrund, Überdruß, plötzliche Aufwallung, oft aber auch große Haltlosigkeit und manchmal mangelnde Einsicht und Nichtsnutzigkeit; gelegentlich spielen auch Hiobsposten eine besondere Rolle, etwa Gerüchte über die Auflösung des Lagers oder bevorstehende Verlegungen. Eindruckvoll war, wie sich die Koreakrise auf die Zahl der Entweichungen auswirkte, ein Zeichen, daß die Festigkeit der Ordnung in den staatlichen Gemeinschaften und in der Welt besondere Bedeutung für das Verhalten der Jungen hat.

Alle Entwichenen, bis auf ganz geringe Ausnahmen, sind bald zurück. Nicht wenige stellen sich selbst wieder aufgrund besserer Einsicht, manche auch durch Zuspruch der Eltern gefördert, zu denen im allgemeinen, wenn sie noch Eltern haben, die Jungen laufen. Andere werden von der Polizei zu Hause oder schon auf dem Wege dahin aufgegriffen. Bei der Wiedereinlieferung wird den Gründen nachgegangen und je nach Feststellung entschieden, ob der Junge im Lager bleiben kann, oder ob er aufgrund seiner vielfach erst mit der Entweichung endgültig offenbar gewordenen Ungeeignetheit für den Lagervollzug in ein Jugendgefängnis verlegt werden muß. Nach den Beobachtungen sind die während den Entweichungen erworbenen Erfahrungen der Jungen eine gute Grundlage für die geistig-charakterliche Entwicklung, da sie die Sinnlosigkeit der Flucht vor der Verantwortung erlebt haben. Oft gehörten solche Jungen mit einer einmaligen Entweichung später zu unseren besten Insassen.

Ernste kriminalpolitische Folgen haben die Entweichungen noch nicht gehabt. Rückfälle während der Entweichungszeit sind recht selten gewesen. Im vergangenen Jahre machte sich übrigens eine nicht unwesentliche rückläufige Tendenz in der Zahl der Entweichungen im Verhältnis zur Zahl der Zugänge bemerkbar, die so hoffe ich, sich auch im Jahr 1953 fortsetzen wird.

Bei unseren erziehlichen Bemühungen gehen wir von der Tat und ihrer Verurteilung durch das Gericht als den letzten wesentlichen Erlebnissen des jungen Menschen aus. Wir versuchen, mit ihm seinen Lebensweg bis in die früheste Jugendzeit zurückzugehen und ihm alles Wesentliche in seinen Lebensabschnitten allmählich bewußt zu machen. Dazu gehört auch das Aufhellen seiner Beziehungen zu Eltern, Geschwistern, Schule, Beruf, zu den religiösen Gemeinschaften und staatlichen, gemeindlichen und beruflichen Ordnungen. Man muß seine Schwächen und Fehler erkennen und ihm darlegen, die zu Störungen seiner Beziehungen zu diesen Einrichtungen des gemeinschaftlichen Lebens geführt haben, und sein Verantwortungsgefühl wecken. Man wird ihm vor allen Dingen ganz klar ins Bewußtsein rufen müssen, wie sehr seine Tat gerade diese Beziehungen gestört hat. Das alles erfordert eine wahre Kleinarbeit. Wir gehen davon aus, daß der Weg in die Verwahrlosung für den einzelnen jungen Kriminellen mit kleinen Mängeln und Fehlern in der Lebenshaltung begonnen hat, mit Nachlässigkeit, Naschhaftigkeit, Unordentlichkeiten, Ungehorsam, Unaufrichtigkeit, Lüge, Verstellung und Täuschungen. Mit diesen Dingen beginnt das Abgleiten häufig schon im frühen oder doch schulpflichtigen Kindesalter, um dann in der Zeit der Pubertät und der weiteren Übergangsentwicklungen zum vollreifen Menschen in schwere Verwahrlosung, eben in kriminelles Verhalten, herabzusinken. Die charakterliche Beeinflussung muß dieser allmählichen nachteiligen Entwicklung Rechnung tragen, wenn sie zum Erfolg führen soll. So muß mit kleinen Dingen der äußeren Disziplin, der Sauberkeit des Körpers und der Kleidung, der Ordnung in der Umgebung, wie der Wohn- und Schlafräume, der Toiletten und Flure, in der Gruppe begonnen und auf all diese kleinen Dinge des täglichen Lebens peinlichst geachtet werden. Nur so gewinnt der junge Mensch allmählich das Gefühl für gesundes, echtes Empfinden, für sauberes, gründliches Denken, für Zuverlässigkeit und für die Grundlagen des Ansehens bei den anderen. Damit wachsen sein Selbstbewußtsein und seine Selbstachtung, die unerläßlichen Voraussetzungen für den weiteren inneren Auftrieb und die charakterliche Formung. Diese Förderung setzt nach meiner Ansicht unbedingt ein klares Bekenntnis zur Schuld voraus. Es gilt, die jungen Menschen zur Sühnebereitschaft zu führen, zum bereitwilligen Aufsehen der mit der Strafe verbundenen Beschränkungen und zum guten Willen, das begangene Unrecht wieder gutzumachen. An dieser Forderung ist zu erkennen, daß in Staumühle durchaus Strafe vollstreckt, dabei aber versucht werden soll, den Gehalt der Strafe, erziehlich auszunutzen.

Das ist das Wesentliche. Es genügt aber nicht, das erstrebte Ziel der Resozialisierung junger Krimineller zu erreichen. Um das noch zu fördern, müssen mancherlei pädagogische Hilfsmittel verwendet werden.

Das erste dieser Mittel ist die Nichtbewachung, die eine klare eigene Entscheidung des Jungen bedingt. Es erfordert schon ein gewisses Ver-

ständnis für seine geistig-seelische Situation und ein Bekenntnis zur Mitarbeit, wenn der Junge es fertigbringt, sein Bleiben dem sehr starken Freiheitstrieb gegenüber durchzusetzen. Der hohe Prozentsatz von 86,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Zugänge, die sich ohne Entweichung in Staumühle zurechtfinden, sagt daher schon einiges.

Wesentlich ist dann in unserem ganzen System die Differenzierung der jungen Gefangenen. Die normal Veranlagten und Begabten werden in minder und stärker Verwahrloste getrennt und wiederum die minder Begabten und charakterlich Labilen besonders gehalten. Endlich sind auch die Kurzfristigen gesondert untergebracht. Das alles geschieht, um die erforderliche besondere Behandlung dieser verschiedenartigen jungen Menschen durchführen zu können. Im Rahmen dieser Kategorien leben unsere Jungen in Gruppengemeinschaften. Dieser Zusammenschluß in kleineren Gruppen von etwa 25-30 Jungen, für deren Betreuung je 1 Erzieher und Aufsichtsbeamter zur Verfügung stehen, gewährleistet eine intensive Erziehungsarbeit an jedem Einzelnen. Insgesamt bestehen 7 solche Erziehungsgruppen. Wir sind dabei, die Gruppenunterkünfte ganz voneinander zu trennen. Jedes Quartier hat die erforderliche Zahl an Wohn- und Schlafräumen, Gemeinschaftsräumen für die Einnahme der Mahlzeiten und solche für die Ausnutzung der Freizeit. Zu erstreben ist an sich nach unseren Erfahrungen möglichst die nächtliche Unterbringung in Einzelschlafräumen. Das kann in Staumühle aus baulichen Gründen allerdings nicht erreicht werden. Wir versuchen aber, die Zimmergemeinschaften möglichst klein zu halten und glauben, daß für uns der zur Unterbringung von jeweils 3 Jungen eingerichtete Raum die relativ günstigste pädagogische Situation schafft. Diese Aufteilung bietet die Möglichkeit einer sehr weitgehenden Differenzierung der Jungen. Wir sind so besser in die Lage versetzt, die Jungen zusammenzulegen, die zueinander passen.

Dazu kommt noch etwas recht Wesentliches. Unseren Jungen ist gestattet, sich ihre Räume aus altem zur Verfügung gestelltem Inventar, das sie umarbeiten dürfen, im wesentlichen nach ihrem eigenen Geschmack einzurichten. Sie tun das mit viel Liebe und Sinn für Wohnlichkeit. Je kleiner nun die Lebensgemeinschaft in einem Raum ist, desto größer ist die Einmütigkeit in der Raumgestaltung und desto mehr finden sie sich zu wirksamem tatkräftigen Bemühen zusammen. Es liegt nach meinem Dafürhalten ein großer Wert in dieser Einrichtung. Die Jungen erfahren und erleben die Bedeutung einer selbstgestalteten Wohnlichkeit und lernen Häuslichkeit und gute Lebensart schätzen.

Es kommt ein Drittes hinzu. Der Vollzug in unserem Lager wird in Ordnungsstufen durchgeführt. Durch dieses System wird gewährleistet, daß dem jungen Menschen Ziele gesetzt werden, die ihm Anreiz und Ansporn zur Selbsterziehung sein können. Die von ihm zu erstrebenden Ziele bestehen im wesentlichen in Auflockerung der Haft,

in größeren Freiheiten, begründen also, wenn Zucht und Disziplin als Grundlage des Verhaltens gefordert werden, gleichzeitig eine größere Verantwortlichkeit und geben damit eine im System liegende und daher natürliche und selbstverständliche Bewährungsmöglichkeit. Wir haben drei solcher Ordnungsstufen. In der ersten Stufe hat der Junge verhältnismäßig wenig Freiheiten und Rechte. Er arbeitet unter Aufsicht und hat keine Möglichkeiten, sich außerhalb seiner Gruppenunterkunft selbständig frei zu bewegen. Nach 6 Monaten kann er, wenn er sich ansprechbar und diszipliniert zeigt, Lagerfreigänger werden u. sich dadurch die Möglichkeit verschaffen, sich freier zu bewegen. Das ist das Wesentliche. Daneben gibt es noch einige Vergünstigungen, wie etwa den verlängerten Besuch durch seine Angehörigen, häufigeres Briefschreiben, gelegentliche Teilnahme an besonderen Veranstaltungen im Lager, wie etwa an einer Kinoveranstaltung, und vor allem das passive Wahlrecht zu der noch zu erörternden Mitverwaltung der Jungen im Lager. Eine strenge Bindung an eine sechsmonatige Frist für eine Einstufung erscheint uns nicht wesentlich. Bei besonders guter Entwicklung erfolgt die Förderung mit gutem Erfolg auch schon früher.

Für die dritte Stufe — wir nennen die so geförderten Jungen Außenfreigänger —, die nach weiteren 2-3 Monaten erreicht werden kann, ist vorgesehen, daß ihre Mitglieder über Tag auch frei zu Arbeitsstätten nach draußen gehen können, wenn sie nicht als Lehrlinge in den Werkstätten des Lagers selbst ausgebildet werden. Die Mitglieder dieser Ordnungsstufe haben über die Vergünstigungen der zweiten Stufe hinaus innerhalb des Lagers ziemlich ausgedehnte Freiheiten. Alle Außenfreigänger dürfen weiterhin sogar gelegentlich das Lager verlassen, um Spaziergänge mit ihren sie besuchenden Angehörigen zu unternehmen, an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, etwa an Freizeiten in einem Ferienlager oder entsprechenden öffentlichen Einrichtungen, teilzunehmen, oder geeignete Sonderaufträge durchzuführen,

Es wird bei der Eingruppierung in diese Ordnungsstufen ein besonders strenger Maßstab angelegt. Solche junge Gefangene müssen sich bewährt haben und klar ausgerichtet sein. Die Erwartung, daß sie das ihnen gewährte Vertrauen voll rechtfertigen, muß begründet sein.

Von Bedeutung für den Staumühler Strafvollzug ist weiterhin das Bemühen, wo es nur eben möglich ist, die Selbsttätigkeit des jungen Menschen einzuschalten, damit er lernt, eigenbewußt zu werden und selbständige Entscheidungen zu treffen. Diese Selbsttätigkeit beginnt mit einer besonders gestalteten Lagerordnung, die nicht unwesentlich auf einer Mitverwaltung der jungen Gefangenen mit begründet ist. Ich habe schon kurz ausgeführt, daß sich die Insassen die Organe ihrer Mitverwaltung selbst wählen, daß sie aber angehalten sind, zu Gruppenältesten oder Stubenältesten nur Jungen aus gehobener Stufe zu wählen.

Es soll damit ein gutes Niveau gesichert werden. Die Einrichtung hat im übrigen auch den Vorteil, daß die schon geförderten Jungen in Gemeinschaft mit den anderen bleiben. Das sichert die Disziplin, außerdem eine günstige Beeinflussung der noch unfertigen Jungen und bietet den Geförderten selbst die verschiedensten Gelegenheiten, nachteiligen Einflüssen gegenüber zu bestehen. Das Leben in der Freiheit wird einmal von ihnen solche Bewährung verlangen, zu der sie hier in den Gemeinschaften im Lager vorbereitet werden. Aufgabe der Mitverwaltungsorgane ist in erster Linie die ordnungsmäßige Durchführung des Tagesablaufes und die Sorge für die gesamte Disziplin im Bereich ihrer Gruppe. Als kleine Mittel zur Erhaltung der Ordnung können sie die Gruppenangehörigen zu Sonderarbeitsleistungen verpflichten und auch den Ausschluß von Gruppenveranstaltungen bestimmen. Der Betroffene kann allerdings dagegen an den Lagervorstand appellieren. Bei ernsteren Verfehlungen eines Gruppenangehörigen werden die Gruppenältesten zur Sache, zur Persönlichkeit und auch zum sonstigen Verhalten des Ordnungsstörers im Gemeinschaftsleben der Gruppe gehört. Darüber hinaus haben die Gruppenältesten das Recht, bei den regelmäßigen Konferenzen mit dem Vorstand des Lagers und dem Erzieher vom Dienst Anregungen für die Gestaltung der Freizeit ihrer Gruppen zu geben, etwa das Radioprogramm, das sonstige Freizeitprogramm einer Woche oder besondere Veranstaltungen vorzuschlagen und überhaupt die gesamten Interessen der Jungen vor dem Vorstand und seinen Mitarbeitern zu vertreten. Zur Selbstverwaltung ist zu sagen, daß diese Eigentätigkeit der Gefangenen in ihrem Gruppenleben die Jungen stärker an das Lager bindet, in ihnen das Selbstgefühl stärkt und sie aufgeschlossener und zutraulicher macht. Es wird auf diese Weise erreicht, daß sie den Bemühungen ihrer Betreuer gegenüber offen sind, und daß das Gefühl der Feindseligkeit gegenüber den Beamten noch mehr schwindet, weil jeder selbst zum Ordnungselement wird und den Segen einer Ordnung an sich und an einer selbstgestalteten und selbstbegründeten Ordnung insbesondere kennenlernt. Die so gewonnenen Erfahrungen bereiten die Jungen vor, sich einmal leichter in die kleineren und größeren Gemeinschaften des Lebens in der Freiheit einzufinden und einzuordnen.

Im Rahmen eines derart gestalteten Strafvollzuges spielt die Arbeit als Erziehungsmittel eine hervorragende Rolle. Wir haben uns in Stau- mühle bemüht, recht vielseitige Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, damit die Jungen ihren Neigungen und ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden können. Es gibt auch eine Berufsberatung, in der den Jungen die verschiedenartigen Möglichkeiten für eine spätere berufliche Beschäftigung aufgezeigt und ihre spezielle Eignung für den einen oder anderen Beruf festgestellt wird. Die Möglichkeiten, den späteren Beruf während der Strafzeit vorzubereiten, sind mannigfaltig. Es gibt im Lager Handwerksstätten, wie Schuhmacherei, Schneiderei, Schlosserei, Schmiede,

Elektrowerkstatt und Schreinerei, ferner eine Gärtnerei. Alle diese Einrichtungen sind als Lehrbetriebe mit Meistern besetzt, so daß die Jungen nach Wunsch und Eignung in Handwerken als Lehrlinge ausgebildet werden können. Viele von ihnen, die durch das Lager gegangen sind, haben schon vor den zuständigen Instanzen der Stadt Paderborn ihre Gesellenprüfung abgelegt. Diesen handwerklichen Ausbildungen ist sehr große Bedeutung beizumessen, denn mit der Wissensförderung und handwerklichen Ausbildung tritt durchweg eine bedeutende charakterliche Förderung ein, die wesentlich auf die mit der neuen Zielsetzung verbundene Hebung des Selbstgefühls zurückzuführen ist.



*Das Schwimmbad*

Es können aber nicht alle Jungen Handwerker werden. Mancher hat dazu nicht das Zeug, auch nicht den Willen. Es bestehen daher im Lager manche Gelegenheiten, um Kräfte für einen Beruf anzulernen, etwa in einer Bauplattenfabrik und in Betrieben zur Herstellung von Matten und Matratzen. In diesem Rahmen ist geplant, einen Nebenbetrieb einer Schulmöbelfabrik im Lager einzurichten, in der geeignete Jungen zu angelernten Kräften im Schlosser- und Schreinerhandwerk ausgebildet werden.

Der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Auf dem eigenen Gut und in der Gärtnerei werden die Jungen fachlich ausgebildet, die einmal in gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Berufen tätig sein wollen.

Neben der Arbeit werden in seelsorgerischer Betreuung und Schulunterricht die Jungen erzieherisch intensiv gefördert. Die Teilnahme an der Seelsorge ist freiwillig. Es geht nicht an, daß der junge Mensch auf diesem subtilsten geistig-seelischen Gebiete unter Zwang gestellt wird. Damit wäre nichts gewonnen, aber viel verloren.

Der Schulbesuch dagegen ist Zwang. Die Unterrichtszeit erstreckt sich auf einen ganzen Tag in der Woche. Der Schularbeit ist etwa der Lehrplan einer gewerblichen Berufsschule zugrunde gelegt, einmal, weil Handwerkslehrlinge geschult werden, dann, weil der Unterricht so entsprechend dem Alter der Jungen auf praktische Ausbildung für Beruf und Leben zugeschnitten ist.

Für Minderbegabte und Zurückgebliebene sind Sonderklassen mit Nachhilfeunterricht in den Grundfächern eingerichtet.

Sprachliche Kurse sind in die Freizeit verlegt. Eine Unterweisung über das politische, soziale und sportliche Leben und allgemein menschliche Fragen erfolgt in den lebenskundlichen Unterrichtsstunden.

Der Freizeitgestaltung kommt im Rahmen eines gelockerten Vollzuges und daher auch in Staumühle eine weitreichende persönlichkeitsformende Bedeutung zu. Sie muß so eingerichtet sein, daß die Selbstbeschäftigung angeregt wird und bedarf daher einer vielseitigen Ausgestaltung. Dabei muß sie geeignet sein, Verstand, Wille und Gemüt zu beteiligen und zu fördern.

Da gibt's verschiedene Gruppen für Basteln, Singen, Literaturpflege, Instrumentalmusik mit Geige, Gitarre und Mundharmonikas. Eine gute Bücherei sorgt für geeigneten Lesestoff. Jeder, der dazu begabt ist und sich dazu gedrängt fühlt, kann sich mit Zeichnen und Malen beschäftigen. Dem Sport kommt auch neben dem schulmäßigen Betrieb als Beschäftigung in der Freizeit große Bedeutung zu. Die Gruppen bemühen sich in gegenseitigen Wettbewerben die Umgebung ihrer Unterkünfte durch gärtnerische oder sonstige Anlagen freundlich zu gestalten. Überhaupt kommt dem Wettbewerb zwischen den Gruppen auf allen geeigneten Gebieten, besonders in allen Zweigen der Freizeitgestaltung, eine anreizende, fördernde Rolle zu.

Man ist nun leicht geneigt, den Lagervollzug als zu große Erleichterung zu finden und könnte annehmen, daß vom Strafcharakter nichts bliebe. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei richtiger Grundausrichtung, bei der die Hervorhebung der subjektiven Sühneleistung wesentlich ist, und bei hohen, konsequent gestellten Anforderungen und straffer Disziplin die Schlechtgesinnten das Lagerleben viel schwerer empfinden als den Vollzug in einer geschlossenen Anstalt, wo sie, wie solche Jungen sagen, „ihre Ruhe haben“. Der positiv Gesinnte ist aber solcher Besserstellung durchaus würdig. Es ist kriminalpolitisch nicht falsch, ihn so zu behandeln, weil der Erfolg letztlich entscheidend ist.

Im Grunde ist es so, daß der Vollzug Strafe geblieben ist, daß aber versucht wird, diese bis zum Letzten pädagogisch auszuwerten, und daß dieser Weg bei vielen jungen Straffälligen den besseren, weil durchgreifenden, Erfolg verspricht. Man darf nicht glauben, daß der Junge, der gegen die Ordnung verstößt, Milde erfährt, und daß die Erziehung im Lager nicht von jedem Einzelnen Härte erfordert. Ordnung und Disziplin stehen an der Spitze aller Erziehungsarbeit, und Disziplinarstrafen, von der Entziehung von Vergünstigungen und eingeräumten Rechten angefangen bis zu harten längeren Arreststrafen bei ersten Vergehen, treffen den, der gegen die Lagerordnung verstößt. Dabei ist als Inhalt der Freiheitsstrafe das Rauchen ganz verboten. Auch dieses Verbot soll pädagogischen Zielen dienen. Der Junge soll aus Gründen der Sühne und Wiedergutmachung auf Genüsse verzichten lernen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot führen im allgemeinen nicht zu eigentlichen Disziplinarstrafen, sie sind aber eine Erkenntnisquelle für die innere Bereitschaft und die Willensstärke der Jungen. Daraufhin werden sie immer wieder angesprochen und im Falle einer Verfehlung ernstlich belehrt. Schiebungen werden disziplinar geahndet.

Es wäre noch etwas über die Angehörigen der Lagerinsassen zu schreiben, deren positive Erziehungskräfte wir zur gemeinsamen Erziehungsarbeit zu nutzen versuchen. So tritt das Lager von sich aus bei Beginn der Strafe mit den Angehörigen in Verbindung und bittet sie um ihre Mitarbeit. Nicht immer ist aber eine häufigere Berührung erwünscht, weil in sehr vielen Fällen der junge Rechtsbrecher leider gerade wegen der mißlichen Verhältnisse in seinem Zuhause fehlgegangen ist und weitere Nachteile zu befürchten sind.

Man kann die Zahl der irgendwie gestörten Ehen, — Wegfall beider Eltern oder eines Elternteiles, geschiedene Ehen, gestörte Ehen, Erziehungsunfähigkeit der Eltern —, aus denen unsere Lagerinsassen stammen, wohl auf etwa 80 % schätzen. Es ist zu verstehen, daß das Lager in vielen Fällen bemüht ist, die Besuche zurückzudämmen und sich auf die gesetzlichen Besuchsfristen zu berufen. Die betonte Nacherziehung im Jugendstrafvollzug, aber wie sie im offenen Lager gepflegt wird, erhält angesichts der eben erwähnten Ziffern, eine ganz besondere Berechtigung vor dem Volke, auch hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen.

All unser Bemühen ist darauf gerichtet, den Jungen für die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten. So ist auch die Vorsorge für diese Zeit unsere wesentliche Aufgabe. Wir haben bisher noch jedem Jungen, auch wo ein Elternhaus fehlte, Unterkunft und Arbeit vermitteln können und haben dabei die Hilfe der religiösen und freien Wohlfahrtsverbände, der Jugendämter und auch mancher von uns angesprochenen und zur Mitarbeit bereiten Privatperson gefunden. Wir hoffen, daß wir in Zukunft weitere Unterstützung von der in Nordrhein-Westfalen in den Anfängen bereits eingerichteten Bewährungshilfe erfahren.

Manche Jungen, vor allem solche, die keine Eltern haben und auch sonst ohne Bindungen im Leben stehen, oder bei denen eine Rückkehr in's Elternhaus nicht angebracht erscheint, bringen wir in der näheren Umgebung des Lagers unter und betreuen sie auch nach der Entlassung, vielfach nach der Entlassung auf Probe, unmittelbar vom Lager aus weiter, bis sie einmal nach menschlichem Ermessen ihren Weg allein gehen können.

Es wird nun manch einer wünschen, von unseren Erfolgen zu erfahren. Ich möchte mich da zurückhalten. Wir arbeiten erst 4 Jahre. In dieser Zeit lag der Schwerpunkt unserer Bemühungen in der Ausgestaltung unseres Lagers und im inneren Aufbau des Vollzuges. Wir haben allerdings dabei nicht ganz übersehen, auch das weitere Verhalten unserer Jungen nach der Entlassung zu prüfen. Trotz mancher Enttäuschungen sind die Ergebnisse ermutigend. Zahlen oder Prozentsätze anzugeben, wäre möglich. Es sind aber bei unseren statistischen Erhebungen noch viele Fehlerquellen zu beseitigen, und dazu möchte ich mir noch Zeit nehmen. Im übrigen ist auch der Zeitraum unserer Erfahrungen noch zu kurz, als daß schon Verbindliches gesagt werden könnte.

Zum Schluß wäre ein wenig Kritik an der gesamten Jugendrechtspflege zu üben. Ich bin mir dabei klar, daß ich mit meinen Ausführungen nur Teilfragen eines großen Fragenkomplexes berühren kann. Sie werden sich vor allem auf den zur Zeit geltenden Rechtszustand beschränken und alle Wünsche hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung der künftigen Jugendstrafrechtspflege ausschalten. Meine Kritik soll auch nicht leichtfertig sein. Sie ist aus mehrjähriger Erfahrung erwachsen. Was ich erlebt habe, hat mich öfters sehr bewegt und nicht selten stark entmutigt.

Die Kritik gilt einerseits der Rechtsprechung. Wenn wir schon jetzt unsere gesamte straffällige und zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Jugend bis zum 21. Lebensjahr einem pädagogisch ausgerichteten Strafvollzug unterwerfen, müssen unsere Richter auch pädagogisch ausgerichtete Strafurteile fällen. Ihre Entscheidungen dürfen nicht von dem Grundgedanken „Maß für Maß“ getragen sein. Sie dürfen nicht in erster Linie die Tat, sondern müssen den Täter in den Vordergrund stellen, den Grad seiner Verwahrlosung bei der Strafzumessung entscheidend sein lassen. In einer Zeit von 3-5 oder auch 6 Monaten kann man einen Menschen kaum kennenlernen, geschweige denn, ihn erziehen. Für Jugendliche haben wir doch das Rechtsinstitut der unbestimmten Verurteilung. Sie allein wird nach meiner Ansicht ganz den pädagogischen Erfordernissen gerecht. Auch bei den 18-21 jährigen, bei denen heute eine unbestimmte Verurteilung noch nicht möglich ist, sollten die Strafen so bemessen werden, daß genügend Zeit für die Resozialisierung im Strafvollzug bleibt. Nach allen Erfahrungen sind die kurzen

Strafen ein glatter Fehlschlag. Indem sie kaum etwas an Haltung und Gesinnung unserer jungen Kriminellen ändern können, gewinnen sie bei der verbleibenden kriminellen Disposition eine äußerst bedenkliche kriminalpolitische Bedeutung. Es sind leider nach unseren Erfahrungen immer noch recht wenige unter unseren Richtern, die das bedenken.

Meine kritischen Erwägungen betreffen weiterhin das Verhalten meiner engsten Kollegen, der Vorstände der geschlossenen Jugendgefängnisse, die nach meinen Beobachtungen nicht immer bereit sind, alle für den gelockerten Vollzug geeigneten Jungen abzugeben. Ich beschäftige mich sehr mit ihren Bedenken und Einwendungen, die zum Teil sogar gegen die Daseinsberechtigung des selbstständigen offenen Lagers gerichtet sind. Ich kann die Auseinandersetzung in diesen Fragen nicht im Rahmen dieser Ausführungen bringen. Sie wird ziemlich eingehend sein, und ich möchte, bevor sie erfolgt, noch längere Erfahrungen machen.

Ich darf aber schon jetzt ausführen, daß mir meine bisherigen eigenen Erfahrungen im wesentlichen die selbstgehegten Zweifel zerstreut haben. Noch mehr gelten mir die positiven Stimmen von Sachkennern, die in einer ähnlichen Stellung sind, oder doch als Richter engstens mit dem Lager zusammenarbeiten, und anderer, denen Gelegenheit gegeben wurde, sich anhand praktischen Einblickes in diese Probleme zu vertiefen.

Es ist einmal in sehr feiner Weise von anderer Seite herausgestellt worden, daß bei unserer ganzen Arbeit im Jugendstrafvollzug nicht die Einrichtungen, sondern die Persönlichkeiten der Erzieher und ihr Wirken ausschlaggebend seien und daß auch in der geschlossenen Anstalt erzogen werden könne. Dem ist ganz gewiß zuzustimmen. Aber ich meine gerade nach meinen langen verschiedenartigen Beobachtungen im Jugendstrafvollzug hervorheben zu dürfen, daß auch die „Luft“ in einer Jugendvollzugseinrichtung wie in jeder pädagogischen Institution in ihrer Bedeutung nicht übersehen werden sollte. Sie wird sicherlich auch durch die menschlichen Qualitäten der zur Erziehung Berufenen bestimmt. Diese allein aber schaffen die Atmosphäre nicht. Sie wird — und sogar nicht unerheblich — durch Örtlichkeit, Enge oder Weite des Lebensraumes, Ausgestaltung der Unterkünfte, Möglichkeiten der Lebensgestaltung und nicht zuletzt durch ein gesundes Spannungsverhältnis zwischen Zwang und Freiheit geschaffen.

Ich meine, daß dazu unser Lager Staumühle gegenüber den geschlossenen Anstalten wohl etwas Neues zu bieten hätte.

\* \* \*

# **Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren (Heranwachsenden) in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes**

Von Dr. Hans Krüger, Oberregierungsrat,  
Gefängnisbehörde Hamburg, Kriminalpsychologische Abteilung

Im Hinblick auf die Verhandlungen über den Änderungsentwurf des Reichsjugendgerichtsgesetzes wird mit der nachfolgenden Stellungnahme ein psychologischer Beitrag speziell zum Problem der strafrechtlichen Behandlung der 18- bis 21-jährigen Rechtsbrecher („Heranwachsenden“) gegeben. Die folgenden Darlegungen beruhen im wesentlichen auf Beobachtungen und Feststellungen an mehr als 1000 jungen Rechtsbrechern (14 bis 21 Jahren), die in langjähriger Untersuchungstätigkeit in der kriminalpsychologischen Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg — teilweise infolge Rückfälligkeit mehrfach — eingehend begutachtet wurden. Das gesamte, auf Grund von Verfahren der modernen psychologischen Diagnostik gewonnene und zu einem großen Teil durch ein Fachkollegium — Psychologe, Psychiater und Pädagoge — gemeinsam bearbeitete Material (Untersuchungsprotokolle und schriftliche Gutachten) liefert die Beweisunterlagen für die folgenden Darlegungen:

1. Das Hauptergebnis dieser Untersuchungen ist die eindeutige Feststellung, daß die Persönlichkeitsstruktur der über 18 Jahre alten Rechtsbrecher, entwicklungspsychologisch gesehen, im allgemeinen gegenüber der psychischen Beschaffenheit der jüngeren Altersklassen keineswegs so grundlegende Verschiedenheiten aufweist, um von dieser als phasenspezifisch charakterisierte Sonderform abgehoben werden zu können. Ein gewisser Gestaltwandel deutet sich — wie von Fachwissenschaftlern und Praktikern der Pädagogik und Jugendfürsorge längst bemerkt wurde — nur um die Wende des 16. Lebensjahres an, wobei aber sicherlich die körperliche Entwicklung und die gerade in diesen Jahren erfolgende Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes wesentlich mitspielen. Bei den nachfolgenden Altersgruppen dagegen liefert mindestens bis zum 21. Lebensjahr eine rein am Alter und an der körperlichen Beschaffenheit orientierte Betrachtung einen völlig ungenügenden und geradezu irreführenden Gesichtspunkt zur Beurteilung ihres gesamten Reifezustandes. Bei der Lektüre einer größeren Anzahl der von der kriminalpsychologischen Abteilung über Jugendliche zwischen 17 und 21 Jahren abgegebenen schriftlichen Gutachten wird jedem Leser auffallen, daß Hinweise auf oft beträchtliche Unzulänglichkeiten des Reifezustandes nicht nur insgesamt sehr häufig vorkommen, sondern daß sich diese auf sämtliche Jahrgänge verteilen, ohne daß bei den 18- bis 21-jährigen

ein altersentsprechend zu erwartendes Absinken solcher Minderbewertungen der Reife zu beobachten ist. Besonders aufschlußreich sind dabei gerade wiederholte Nachuntersuchungen rückfälliger Jugendlicher, bei denen an der gleichen Person die mehr oder minder langsame Änderung des Reifezustandes oder vielfach auch eine noch am Ende des 20. Lebensjahres bestehende Unreife festzustellen ist. In diesen Schilderungen der Jugendlichen, auch der älteren, kommen immer wieder Kennzeichnungen von Verhaltensweisen und Erlebnisformen vor, wie sie in den klassischen Darstellungen des Pubertätsalters als gerade für diese Zeit des „Sturm und Dranges“ und der „Flegeljahre“ typisch erwähnt werden. Insgesamt ergibt sich jedenfalls die Feststellung, daß die auch nur als einigermaßen „reif“ und „erwachsen“ anzusprechenden Vertreter der Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren innerhalb dieser Altersgruppe nicht einmal die Hälfte, sondern nur eine Minderheit darstellen, daß andererseits sich aber auch bei den jüngeren Jahrgängen relativ reife Jugendliche finden.

Das umfangreiche Untersuchungsmaterial bestätigt demnach in jeder Hinsicht eine schon früher gerade von Jugendgefängnisleitern betonte Feststellung, daß es eine deutliche Grenze oder Schwelle in der Entwicklung der jungen Menschen beim 18. Lebensjahr überhaupt nicht gibt! Die kriminalpsychologischen Untersuchungen ließen weiterhin deutlich erkennen, daß die Bewertung der Straftaten solcher Jugendlicher durch den Richter infolge der nach dem Erwachsenenstrafrecht vorgenommenen Strafzumessung im Hinblick auf deren Reifegrad im allgemeinen den psychologischen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung getragen haben dürfte. Auf die teilweise verhängnisvollen Folgen dieser Tatsache, die entweder eine zu hohe oder — infolge übergroßer Rücksichtnahme der Erwachsenengerichte auf die „Jugend“ des Täters — eine zu milde Bestrafung nach sich ziehen kann, ist bereits früher (in einer unveröffentlichten Stellungnahme von 1952 von dem bekannten Hamburger Jugendrichter AG.Dir. Blunk) aufmerksam gemacht worden.

2. Als Kriterien zur Beurteilung des Reifezustandes der jugendlichen Rechtsbrecher dienten bei den kriminalpsychologischen Untersuchungen nicht die an ihre körperliche, insbesondere auch an ihre geschlechtliche Entwicklung anzulegenden Maßstäbe, obwohl auch diese — zumeist vom Psychiater — in die Gesamtuntersuchung einbezogen wurden. Die längst bekannte Tatsache, daß zwischen der körperlichen und der seelisch-geistigen Entwicklung, zwischen der Geschlechtsreife und der charakterlichen Reife häufig erhebliche Diskrepanzen bestehen können, wurde auch bei den psychologischen Begutachtungen in weitem Ausmaß immer wieder bestätigt. (Vorzeitiger Geschlechtsverkehr mit häufigen Infektionen, uneheliche Kinder schon bei jüngeren Jahrgängen). Ebensowenig wie die somatisch-physiologische Ent-

wicklung vermag aber auch das äußere, den Eindruck der Erwachsenseit nahelegende Erscheinungsbild (Statur, Haltung, Auftreten) als Richtschnur für die Reifebeurteilung zu gelten, obwohl gerade der Umstand, daß jemand „älter aussieht“ und „erwachsen wirkt“ nicht selten den Betrachter — auch den Richter — beeindrucken und irreführen kann, umsomehr, als viele Jugendliche gerade im Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit bewußt auf Reife, Vernünftigkeit und Erwachsenseit „posieren“!

Da alle Feststellungen der Reifebeschaffenheit bestimmter Altersgruppen allgemein wie auch die Diagnose des Reifezustandes eines Individuums nach ganz bestimmten Gesichtspunkten und Kriterien erfolgen müssen, ist letzthin die Ausrichtung nach gewissen Normen der Entwicklung Voraussetzung aller Reifebeurteilungen. Eine solche „Normtabelle der Entwicklung“ läßt sich jedoch im Bereich des Psychischen viel schwerer aufstellen, als im Somatischen, zumal die rein entwicklungsbedingten Wesenszüge und Verhaltensweisen mit solchen der individuellen Seelenstruktur sich durchdringen, indem sie diese entweder abschwächen oder verstärken. Dennoch vermag eine eingehende psychologische Analyse, wie sie bei dem untersuchten Personenkreis vorgenommen wurde, im allgemeinen — wenn auch vielfach mehr abschätzend als mit der Exaktheit körperlicher Messungen — das Entwicklungsbedingte und das in der seelischen Konstitution Vorgebildete einigermaßen von einander abzuheben. Auf dieser Grundlage ergeben sich dann die erwähnten Feststellungen, wonach nicht nur im allgemeinen die Jugendlichen mindestens bis zum 21. Lebensjahr teilweise in starkem Ausmaß Reiferückständigkeiten aufweisen, sondern diese Unzulänglichkeiten keineswegs an der Schwelle des 18. Lebensjahres wesentlich zurückgehen. Der hier an einem umfangreichen Erfahrungsmaterial erbrachte Nachweis bestätigt in vollem Umfange die von den Praktikern und Fachwissenschaftlern seit langem vorgetragenen — im Änderungsentwurf des Reichsjugendgerichtsgesetzes bislang aber nur teilweise berücksichtigten — Hinweise auf das Mißverhältnis zwischen Altersentwicklung und wirklicher innerer, der Vollreife des Erwachsenen wenigstens angenäherter Reife. Diese — unter dem Namen „Retardationsproblem“ in einem umfassenden Schrifttum behandelte — Erscheinung hat denn auch dazu geführt, die früheren Untersuchungen über die Pubertät und über die verschiedenartigen Phasen des Entwicklungsablaufs gemeinsam mit jüngeren Forschungen über „Schicksalsanalyse“ und „Lebenskurve“ teilweise in neuartiger Beleuchtung zu betrachten. Im Hinblick auf das Wesen der Reifungsvorgänge mögen an dieser Stelle nur folgende Erkenntnisse herausgehoben werden:

- a) Die Faktoren der Entwicklung eines seelisch-körperlichen Organismus sind teils äußere (Umwelt und Schicksal), teils innere (Ausformung der leibseelischen Anlage und bewußte, aktive Selbstformung).

- b) In der Entwicklung eines Menschen lassen sich bestimmte „Phasen“ herausheben, deren natürliches Durchlaufen für die Gestaltwerdung, Differenzierung und Leistungssteigerung der Persönlichkeit so sehr von Bedeutung ist, daß ein (von außen oder innen bedingtes) „Überspringen“ einer Entwicklungsphase folgenschwere Wirkungen für die gesamte Weiterentwicklung haben kann.
- c) Neben der langsamen, kontinuierlich fortschreitenden Entwicklung gibt es „Entwicklungsschübe“ mit ziemlich ruckartigen Veränderungen der Persönlichkeit. Diese können sowohl auf endogenen Ursachen beruhen als aber auch durch überstarke Erlebnisreize erfolgen.
- d) Die Entwicklung der körperlichen, insbesondere der geschlechtlichen Funktionen geht keineswegs immer mit der Reifung der geistig-seelischen Kräfte parallel, sondern kann ihr verspätet folgen oder auch vorausgehen. Beobachtungen gerade der Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten haben ergeben, daß mit der Steigerung des Längenwachstums eine Vorverlegung des körperlichen Pubertätsbeginns um etwa 2 Jahre erfolgt ist („Accelerationsproblem“).

3. Diese Erkenntnisse vermögen die Eigenart der geistig-seelischen Haltung gerade der Nachkriegsjugend und besonders die zahlreichen Störungen ihrer natürlichen Entwicklung hinreichend zu erklären. Das von Gegnern der Retardierungsthese häufig vorgebrachte Argument, wonach den exogenen Faktoren deswegen nicht so viel Gewicht zukomme, weil den unreifen und infolge ihrer Unreife sozial entgleiten Jugendlichen die große Zahl der stabil gebliebenen Naturen gegenüberstehe, berücksichtigt zu wenig die Tatsache, daß gerade die Belastungsfähigkeit der Jugendlichen weit geringer und ihre Anfälligkeit beträchtlich stärker ist, als man dies in normalen Zeiten anzunehmen pflegt. Jedenfalls zeigen die Beobachtungen der kriminalpsychologischen Abteilung deutlich, daß Verzögerungen oder Störungen im Entwicklungsprozeß häufig als wesentlich bedingend hinter einer Straftat stehend anzusehen sind. Der Konflikt, aus dem die kriminelle Handlung erwächst, besteht oft gerade darin, daß an den älteren Jugendlichen — gerade zwischen 18 und 21 Jahren — durch die Umwelt Anforderungen gestellt werden, die einem Vollreifen zwar zumutbar sind, den nur chronologisch Erwachsenen, innerlich aber Unausgereiften, in eine Bedrängnissituation mit häufig sozial negativen Wirkungen versetzen können. Daher erklärt sich auch, daß noch in diesem Alter strafbare Handlungen verübt werden, wie man sie sonst als ausgesprochene „Pubertätsdelikte“ bei jüngeren Jahrgängen findet. Es ist eine Tatsache, daß viele ältere Jugendliche gerade aus dem selbst ge-

spürten Mißverhältnis zwischen der tatsächlichen Unreife einerseits, andererseits dem Gefühl der Verpflichtung gegenüber ihrem Alter und ihrem sozialen „Renommée“ entweder aus Ratlosigkeit, Zielunklarheit und fehlender Technik der Lebensbewältigung oder aus trotzig-oppositionellem Selbstbefreiungsstreben zu ihren Straftaten gelangen. Die Tatsache, daß sie sich selber noch nicht fertig fühlen, andererseits aber „für voll genommen“ werden möchten, führt sie vorübergehend oder ständig in Konfliktslagen. Dabei stößt man immer wieder auf die beiden stark zeit- und umweltgeschädigten Gruppen derer, die in ihrem bisherigen Leben „zu wenig“ und die „zu viel“ hatten. Während jene sich infolge zahlreicher Verluste, Entbehrungen und Enttäuschungen „um ihre Jugend betrogen“ fühlen oder auch tatsächlich „überfordert“ wurden und nun von Ressentiment bestimmt, Versäumtes nachholen wollen, vermögen diese später nicht wieder auf einen ihnen schon früher in adäquat zu ihrer Entwicklung einmal zuteil gewordenen Lebensstandard (z. B. Schwarzmarktverdienste!) zu verzichten. Hinzu kommt schließlich eine dritte, keineswegs geringe Gruppe von solchen, die einst in friedlicher Geborgenheit des KLV-Lebens sich den harten Anforderungen der Realität so sehr entwöhnten, daß ihnen der Wiederanschluß an das tägliche Leben nur schwer oder kaum gelingt, wobei sie bei teilweise wirklicher Unreife mehr oder minder bewußt eine „Regression“ ins Kinderland mit dem Verzicht auf ernste Arbeit und legalen Lebenserwerb vorzunehmen suchen.

4. Diese zunächst die Kriegs- und Nachkriegsjugend betreffenden Gesichtspunkte könnten bei der strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden nur soweit maßgeblich sein, als man mit dieser Generation vorerst noch einige Zeit wird rechnen müssen. Darüber hinaus betonen aber fast alle Untersuchungen über das „Retardierungsproblem“, daß solche Entwicklungsstörungen und Reifeverzögerungen ganz allgemein bei den Jugendlichen mit steigender Kulturentwicklung zu beobachten und daß sie letzthin „seelische Folgeerscheinungen aus soziologisch-historischen Gegebenheiten sind“. „Die Kluft zwischen der spätkindlichen Seelenstruktur und dem komplizierten Ganzen der Erwachsenenkultur ist beträchtlich. Sie ist bis zur Gegenwart immer größer geworden und läßt sich nicht mehr ohne weiteres schließen. Auf der Seite des Kindes entsteht daher eine „Stauung“ der nicht verwendbaren seelischen Energien und, daraus folgend, eine „Retardation“ der seelischen Entwicklung, — —“ (Hans-Heinrich Muchow „Flegeljahre“ 1950). Demnach sind die Beobachtungen an der Nachkriegsjugend und ihrer Straffälligkeit nur ein besonders drastischer Spezialfall des allgemeinen Entwicklungsverlaufes jugendlicher Menschen, so daß ein auf weite Sicht berechnetes Jugendgerichtsgesetz in vollem Umfang darauf Rücksicht nehmen müßte. Als Hauptgesichtspunkt aller bisherigen Darlegungen

muß daher gelten, daß — über die Feststellung einer mehr oder minder zeitbedingten Störung und Verzögerung des Reifungsprozesses bei Jugendlichen hinausgehend — die Zeitspanne, in der ein Jugendlicher zur Reife gelangen kann, keinesfalls als durch die Schwelle des 18. Lebensjahres begrenzt anzusehen ist. Die Festsetzung dieser herkömmlichen Trennungslinie dürfte auf ganz äußerliche Gesichtspunkte zurückgehen, wie sie in früheren Jahren der Schulabgang der Abiturienten und der Beginn des Studiums, ferner die Einziehung zum Militärdienst und schließlich die Beendigung der Lehre mit der Gesellen- und Gehilfenprüfung bei den Volksschülern darstellte. Mit diesem äußerlichen „Schritt ins Leben“ konnte aber niemals auch die Erwartung einer nunmehr vollen Lebensreife verbunden werden. Die Ziehung einer Grenzlinie beim 18. Lebensjahr als Kriterium für den wirklichen Reifeprozess war demnach vom entwicklungspsychologischen Standpunkt aus noch niemals gerechtfertigt, so daß man diesen erheblichen Fehlgreif schnellstens rückgängig machen sollte. Stattdessen sollte der Gesetzgeber eine elastischere Anpassung an die dargelegten Besonderheiten der seelischen Entwicklung und Reifung zu finden suchen und die Grenze zwischen dem Jugendlichen und dem Vollerwachsenen generell in den Zeitraum bis zum 21. Lebensjahr legen. Die Frage, ob innerhalb dieser Spanne ein junger Rechtsbrecher bereits als erwachsen anzusehen ist, müßte dann im Einzelfall besonders entschieden werden.

# Kritische Gedanken zum modernen Erziehungsstrafvollzug

von Franz Böttcher, Strafanstaltsoberlehrer, Bremen-Oslebshausen

Die Erziehungsziele des heutigen Strafvollzuges sind in den Ländern des Bundesgebietes einheitlich abgesteckt. Die allgemeine Forderung heißt: „Zurückführung in die Gemeinschaft“ oder „Hinführung zum gemeinschaftlichen Denken und Fühlen.“

Dagegen sind die Wege zu diesem Ziel außerordentlich verschieden. Es ist verständlich, daß durch die unterschiedliche Struktur der Anstalten und die Verschiedenartigkeit der Landschaften viele Unterschiede bedingt sind. Wenn man aber die vielen verschiedenen Wege vergleicht, dann tauchen Gegensätze auf, die zu kritischen Untersuchungen Anlaß geben.

Die Erziehung zur Gemeinschaft ist das erstrebenswerte Ziel. Der junge wie auch der ältere Gefangene soll es lernen, in der Gemeinschaft leben zu können, aus der er durch seine Verfehlungen gegliitten ist. Es liegt daher sehr nahe, ihn durch die Gemeinschaft zu der Gemeinschaft zu erziehen. Die moderne Psychologie gibt uns Mittel in die Hand, die Gefangenen so zu klassifizieren, daß diese nun in den geeigneten Gemeinschaften oder sogar in entsprechenden Anstalten untergebracht werden. Man verhütet damit einen Teil der Fehler, die gewiß in vergangenen Zeiten vorhanden waren. Die Gemeinschaftsräume waren sicherlich oft Brutstätten des Verbrechertums. Wir sollten auch heute nicht unsere Augen verbinden, denn die tägliche Praxis führt uns immer wieder in erschreckende Sümpfe. Das soll nicht heißen, daß die Gemeinschaftshaft für die Erziehung abzulehnen ist. Wir wissen vielmehr, daß der Mensch nur in der Gemeinschaft von Mitmenschen sich voll entwickeln kann.

Die gemeinsame Arbeit ist das wertvollste Mittel der Gemeinschaftserziehung überhaupt. Dort kann der Gefangene die Grundbegriffe erlernen, die die Voraussetzungen einer echten Gemeinschaft sind. Es ist ein Erfolg, wenn die Bereitschaft entsteht, für den ungeschickten oder indisponierten Nachbarn mit zu tun, damit das Arbeitspensum erfüllt wird. Ob bei dieser Tatsache es nur um die Arbeitsbelohnung geht, ist zunächst nicht entscheidend. Aber die Rücksichtnahme und die Hilfsbereitschaft sind Ziele dieser Art des Vollzuges.

Beachtenswert sind auch die Freizeitveranstaltungen, bei denen die Gefangenen selbst Träger derselben sind. Kritisch aber ist die Frage, ob für alle Gefangenen nach der gemeinsamen Arbeitszeit die Gemeinschaftshaft richtig ist.

In einem an mich gerichteten Schreiben war zu lesen: „Die ersten Tage in der Einzelzelle wollte ich einfach mit dem Leben Schluß machen. Ich glaubte stündlich immer, daß die Mauern mich erdrücken würden.“

Der Gedanken und Grübeleien waren so viele, daß nicht ein klarer Gedanke gefaßt werden konnte. Wahrscheinlich in Erkenntnis dieses meines Zustandes kam ich auf eine Gemeinschaftszelle mit drei weiteren Mitgefangenen. Das war plötzlich wie die Befreiung von einem Alpdruck. Hier traten Schicksale an mich heran, die mein eigenes bald für lange Zeitspannen in den Hintergrund treten ließen. So wurde es die Zeit, in der ich mich wieder fand. Nach meiner Verurteilung kam ich in Strafhaft. Die mir zugeteilte Arbeit verlangte am Tage das Zusammensein mit anderen Mitgefangenen. Abends ging ich in meine Einzelzelle. Allein dieser Umstand, daß ich jeden Abend und die Nacht für mich allein hatte, hat dazu geführt, daß ich den Glauben an mich wieder gewann. Jeder Mensch weiß, daß man immer wieder diese Stunden des Alleinseins gebraucht. So ist es im normalen Leben, wieviel mehr aber in einer Situation der Abgeschlossenheit und der Gefangenschaft. Ich hatte oft Gelegenheit, mit anderen Mitgefangenen hierüber zu sprechen, die gleich mir lebten. Sie alle waren sehr froh darüber. Das tägliche, raumbegrenzte Zusammensein bei der Arbeit führte schon oft zu kleinen Unzulänglichkeiten, die durch die abendliche Trennung am anderen Tage vergessen waren. Wie qualvoll wäre es gewesen, wenn diese Arbeitsgemeinschaft noch durch eine Wohn- und Schlafgemeinschaft verlängert worden wäre. Das dem nicht so war, dafür bin ich dem Strafvollzug dankbar.“

Diese Gedanken beweisen den Wert der Einzelzelle und geben das Urteil einer durchaus beachtlichen Gruppe unserer Gefangenen wieder. Natürlich fällt aus diesem Rahmen der primitive und der triebhafte Mensch heraus, der gedankenlos in den Tag hineinlebt. Der sucht in der Gemeinschaft seine Zerstreung. Er findet durch das verbotene Kartenspiel usw. seine primitive Ablenkung. Natürlich werden außerdem Situationen eintreten, wie durch seelische Depressionen, Haftpsychosen usw., die eine gemeinschaftliche Unterbringung notwendig machen. Es werden auch sonst Fälle vorhanden sein, die ein gemeinschaftliches Wohnen wünschenswert erscheinen lassen, wenn z. B. Arbeitsgemeinschaften zur weiteren Fortbildung in fremden Sprachen, Steno, Deutsch, Rechnen usw. sich gebildet haben.

Wir wissen, daß das Kind, sobald seine Entwicklung es zuläßt, zu Spielgenossen strebt. Diesem Gemeinschaftstrieb ist aber der Mensch nicht bedingungslos verfallen. Der junge Mann und das junge Mädchen sind glücklich, wenn die Verhältnisse des Elternhauses es erlauben, daß sie ihr eigenes Zimmer beziehen dürfen. Dort fühlen sie sich wohl, weil es ihr eigenes Reich ist, und sie sich nach ihrem Sinn einrichten können. Man sollte diese Tatsache nicht mit einer Geste abtun und sagen, daß das bei unserer Wohnungsnot eine unbekannte Angelegenheit ist. Leider ja; aber das ist doch das Wesen und das Unglück der Wohnungsnot. Alle Menschen, auch die unserer Anstalten, sehnen sich nach Augenblicken der Ruhe und der Entspannung. Sie können diese aber nur finden, wenn sie ein Plätzchen haben, wo sie allein sind. Jean Webster

läßt in dem Buch „Daddy Langbein“ einem Waisenmädchen in einem Briefe die Worte schreiben: „Nachdem man 18 Jahre lang in einem Schlaftsaal mit 22 Zimmergenossinnen schlief, ist es ausruhend, allein zu sein. Dies ist die erste Gelegenheit, die ich hatte, mit mir selbst bekannt zu werden“. Darum belehrt uns die Erfahrung immer wieder, daß ein beachtlicher Prozentsatz sich die Einzelzelle wünscht, wenn der Tagesbetrieb zu Ende ist.

Das echte Gemeinschaftsleben ist höchstes Ziel der Menschheit. Aber die Gemeinschaft darf im Menschen nicht die Entwicklung der guten Eigenschaften unterdrücken. Darum muß alle Erziehung das Individuum wachsen lassen, dieses aber letzten Endes einer höheren Ordnung dienstbar machen.

Das soll heißen, auch die schwache Persönlichkeit muß begreifen, daß in ihr ein eigenes Ich lebt. Man muß Acht geben, daß sie nicht zu einem willenlosen Glied der Gemeinschaft wird. Das kann sehr leicht geschehen, wenn wir die triebhaften Gefangenen nur in der Gemeinschaft leben lassen.

Die Triebe sind dem Menschen angeboren. Sie sind das Primäre in seinem geistigen Leben und bestimmen daher in seiner Jugend den größten Teil seiner Lebensäußerungen. Das Grundprinzip allen pädagogischen Tuns ist „Befreien“ und „Binden“. Alle Erzieher sollen den jungen Menschen von der Herrschaft der Triebe frei machen. Das Kleinkind sagt: „Haben — Haben!“ und betrachtet alles Greifbare als sein Eigentum. Von diesem Urtrieb muß der Mensch durch Erziehung gelöst werden, um Eigentumsrecht zu erkennen, erlernen und zu unterscheiden. Also muß der Mensch durch Erziehung an eine höhere Moral gebunden werden. Höchstes Erziehungsziel ist somit, den Menschen zur Achtung und freiwilligen Anerkennung seiner Lebensgemeinschaft zu führen. Das wäre der Erziehungsgang zur Persönlichkeit. Eine freiwillige Ein- und Unterordnung darf aber nicht zu einer völligen Aufgabe des eigenen Ichs führen. Da liegt die große Gefahr zur Vermassung unserer Zeit. Das Individuum muß in der Gemeinschaft bestehen bleiben und sich zur vollen Persönlichkeit entwickeln. Es ist geradezu eine Volksseuche, daß so viele Menschen ihr besseres eigenes Ich gegenüber einer schlechten Gemeinschaft aufgeben. Sie erliegen allzu leicht den Einflüssen der Umwelt. Augenfällig ist dieses bei jüngeren und nicht von vornherein kriminellen Gefangenen.

Bei der Gestaltung unserer Gefängnisse sollte das wohl bedacht werden. Grundforderung der Erziehung in unseren Strafanstalten sollte die Persönlichkeitsforschung sein. Dazu kann keineswegs Einzelhaft, aber ebensowenig die völlige Gemeinschaftshaft dienen.

Gemeinschaftsarbeit und Einzelhaft während der Freizeit und der Nacht sind dagegen fraglos für den größten Teil unserer Gefangenen

wünschenswert. Bei dieser Gestaltung werden die schädlichen Einflüsse der beiden extremen Haftarten ausgeschaltet. Der Gefangene findet nach der gemeinschaftlichen Arbeitszeit in seiner Einzelzelle Gelegenheit zur Besinnung und Entspannung. Er kann sich ungestört mit seinen persönlichen Dingen befassen. In Ruhe kann er seine Briefe schreiben, seine Bücher lesen und auch lernen. In solchen Stunden kann der Mensch mit seiner Schuld, wie überhaupt mit seinem Leben sich auseinandersetzen. Die alte Anschauung, die Leute allein zu schließen, damit sie in sich gehen würden, ist lange überholt. Völlige Einzelhaft ist die „Hölle“ und erreicht das Gegenteil von Sammlung.

Die Koppelung von Gemeinschaftsarbeit und Einzelzelle bringt uns dem gesteckten Ziel am nächsten. Diese Abendstunden des Alleinseins können dann zu einer großen Bedeutung während der Haftzeit werden. So schreibt ein junger Gefangener in seinem Brief: „Es hat mir geholfen, vernünftig zu denken.“

Innerhalb dieses Systems bedeutet die Möglichkeit zur Gemeinschaft des freien Willens eine gute Lösung. Das heißt, der Gefangene darf in der Lage sein, an ein oder zwei Abenden in der Woche an einer selbst gewählten gemeinschaftlichen Veranstaltung teilnehmen zu können. Voraussetzung zu dieser Art der Freizeitgestaltung ist die Gesamthaltung des Gefangenen. Bei dieser Art der Gemeinschaft ist es leicht, die wirkliche Bereitschaft des Einzelnen anzuregen und zu erkennen.

Nur die echte Beweglichkeit aller unserer Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug unter der Voraussetzung der gründlichen Erforschung des Individuums wird die Form finden und gestalten, um das Individuum zur Persönlichkeit wachsen zu lassen.

# Der Strafvollzug in Österreich

Von Hofrat Max Birnstein, Wien, Direktor des Gefangenenhauses i. R.

## I. Allgemeines

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, wiederverlautbart 3. November 1945, enthält in den §§ 14-16, 244 und 245 nachstehende Strafen an der Freiheit:

1. Schwere Kerker, 2. Kerker, 3. Arrest, 4. strenger Arrest.

Die Kerkerstrafe wird für Verbrechen, die Arreststrafe für Vergehen und Übertretungen und für Verbrechen jugendlicher Verurteilter (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) verhängt.

Ausnahmsweise kann gemäß Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918 bei Verurteilungen wegen eines Verbrechens auf strengen Arrest erkannt werden, wenn die Strafe höchstens 5 Jahre schweren Kerker beträgt und besondere mildernde Umstände vorliegen.

Die Kerkerstrafe ist entweder lebenslang oder auf gewisse Zeit begrenzt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel 6 Monate, die längste 20 Jahre; die kürzeste Dauer kann im Falle außerordentlicher Milderung bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Die Höchstdauer der Arreststrafe beträgt 6 Monate, die kürzeste 24 Stunden. In einzelnen Fällen sind bei Vergehen Höchststrafen bis zu 3 Jahren angedroht; die Arreststrafe kann bis auf 12 Stunden gemildert werden.

Bei zeitlichem schweren Kerker wird stets auf eine oder mehrere Verschärfungen erkannt (Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Absperrung in dunkler Zelle); Kerker und Arreststrafen können gleichfalls verschärft werden.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen erfolgt in Österreich nicht auf Grund eines besonderen Strafvollzugsgesetzes, sondern auf Grund der in den §§ 14-24, 244, 245, 253-257 des Strafgesetzes und der §§ 396-444 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, wiederverlautbart 24. Juli 1945, enthaltenen noch heute gültigen Bestimmungen.

Weiter regelt die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom Jahre 1930 in der Fassung vom 1. Januar 1953 im Kapitel C, Gefängniswesen, §§ 621-644 den Vollzug der Freiheitsstrafen in den gerichtlichen Gefangenenhäusern (Gefängnisse der Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte).

Die Bestimmungen vom Jahre 1849 über die besonders milde Behandlung der wegen politischer Verbrechen und Vergehen Verurteilten, die bis zum Jahre 1940 in Geltung waren, sind nicht mehr in Kraft getreten.

Im allgemeinen richtet sich der Betrieb in den Strafvollzugsanstalten nach den vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1925 erlassenen Hausordnungen für Strafanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser, sowie den Dienstvorschriften für die Angestellten der Vollzugsanstalten, die in der alten Fassung mit geringen Änderungen im Jahre 1945 wieder in Wirksamkeit getreten sind.

## II. Vollzugsorte

Der Vollzug der Kerkerstrafen mit Strafresten in der Dauer von mehr als 1 Jahr findet in der Regel in einer Strafanstalt statt. Männerstrafanstalten sind in Stein a. d. Donau, Graz und Garsten. Die Frauenstrafanstalt befindet sich in Lankowitz in Steiermark. Doch werden in die Strafanstalten nach Bedarf, soweit es zur Entlastung der gerichtlichen Gefangenenhäuser notwendig ist, auch Kerkerstrafgefangene mit weniger als 1 Jahr Strafrest eingeliefert.

Freiheitsstrafen (Kerker- und Arreststrafen) mit Strafresten unter einem Jahr werden in der Regel in dem Gefangenenhaus des Gerichtes vollzogen, welches das Urteil in I. Instanz erlassen hat.

Die 4 Strafanstalten haben einen Belegungsraum für ungefähr 3000 Gefangene. Sämtliche Strafanstalten sind nicht als Vollzugsanstalten erbaut, sondern waren alte Klöster, Stifte oder Schlösser, die durch bauliche Umgestaltung und durch den Einbau von Einzeltrakten für den Strafvollzug eingerichtet wurden. Alle Vollzugsanstalten sind geschlossene Anstalten; den Strafanstalten und einigen Gerichtshofgefängnissen sind landwirtschaftliche Betriebe angeschlossen, die als halboffene Einrichtungen bezeichnet werden können.

Die größte Strafanstalt ist in Stein a. d. Donau. Am 31. Dezember 1951 betrug der Stand an männlichen Strafgefangenen 1107, hiervon hatten 112 eine urteilsmäßige Strafe von über 10 Jahren, 46 lebenslange, schwere Kerkerstrafen.

Der Strafanstalt ist ein großer landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Areal von 638.976 qm angeschlossen. Neben Viehzucht wird auch Teich- und Forstwirtschaft, Obstbau und Bienenzucht betrieben, insbesondere die Gefangenen in jeder Art der Landwirtschaft unterrichtet und weitergebildet. Vom Sommer 1948 bis Ende 1951 verbüßten im landwirtschaftlichen Betrieb, der von der Strafanstalt vollkommen getrennt ist, 386 Strafgefangene ihre Strafe ganz oder teilweise.

Für kranke Gefangene sind in den Anstalten gesonderte Krankenabteilungen vorhanden. Kranke Gefangene, die in den Krankenabteilungen nicht behandelt werden können, werden in gesperrte Abteilungen in öffentlichen Krankenanstalten überführt.

Anstalten oder Abteilungen für verbrecherische Irre bzw. Anormale bestehen nicht. Strafgefangene, die geistig krank sind, werden in eine öffentliche Heilanstalt überführt, wobei der Aufenthalt als Strafvollzug gilt und die Kosten des Aufenthaltes von der Justizverwaltung getragen werden. Wird der Gefangene für dauernd und unheilbar geisteskrank erklärt und zwar derart, daß er das mit der Strafe verbundene Übel als solches nicht mehr zu erkennen vermag, so erfolgt in der Regel die Begnadigung.

Für die Einzelzellen sind an Mindestmaßen vorgeschrieben: Länge 4 m, Breite 2,50 m, Höhe 3,50 m; für jeden Gefangenen ist ein Luft-raum in der Gemeinschaft von 12 cbm, in der Einzelhaft von 35 cbm vorgesehen.

### III. Haftformen

In der Regel erfolgt der Vollzug der Freiheitsstrafe in Gemeinschaft. Die Gemeinschaft besteht bei Tag und Nacht oder nur bei Tag, während des ganzen Tages oder eines Teiles (bei der Arbeit, bei Einnahme der Mahlzeit und dergl.).

In Vollzugsanstalten, die auch zum Vollzug von Strafen in Einzelhaft nach dem Gesetz vom 13. 6. 1946 eingerichtet sind, können zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen mit einem Mindeststrafrest von einem Jahr in Einzelhaft, gesondert von anderen Strafgefangenen, vollzogen werden. Nach dem vorerwähnten Gesetz ist der Vollzug in Einzelhaft zu verfügen, wenn der Verurteilte Besserung erwarten läßt.

Die Haltung in Einzelhaft soll mindestens 8 Monate, darf aber nicht länger als 3 Jahre dauern. Der nach der Einzelhaft etwa verbleibende Rest der Freiheitsstrafe ist in Gemeinschaft zu verbüßen. Nach einer Einzelhaft von mindestens 3 Monaten, kann bei einwandfreiem Verhalten eine begünstigte Anrechnung der ganzen in Einzelhaft verbrachten Zeit zuerkannt werden, indem bei der Strafzeitberechnung 2 in Einzelhaft zugebrachte Tage als 3 Tage angerechnet werden.

### IV. Der Vollzug der Strafe

In den Strafanstalten erfolgt der Vollzug der Strafe in 3 Klassen (Stufen). In der Regel je ein Drittel in einer Klasse, jedoch in der 1. und 2. Klasse höchstens 3 Jahre. Das Aufrücken in die höhere Klasse erfolgt, wenn Kennzeichen eines Besserungswillens vorliegen und der Arbeitsfleiß und das Betragen entsprechend sind. Ein vorzeitiges Aufrücken wie auch eine strafweise Rückversetzung sind möglich.

Mit dem Aufrücken in eine höhere Strafkategorie werden dem Gefangenen gewisse Milderungen vom Strafzwange gewährt (Verkehr mit der Außenwelt, vermehrter Bezug von Zusatznahrungs- und Genussmitteln, Beschaffung von eigenen Büchern, Zeitungen usw.).

In der Männerstrafanstalt in Stein erfolgt seit längerer Zeit der Vollzug in Gruppen.

Die Gefangenen werden je nach ihrer Individualität, Vorleben, Straftat und Besserungsmöglichkeit in Gruppen eingeteilt. (Derzeit 5 Gruppen). Nach der Erprobung der Brauchbarkeit des Gruppenstrafvollzuges beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz allgemeine Richtlinien für diese Art des Vollzuges in den Strafanstalten zu erlassen.

## V. Behandlung der Gefangenen

### A. Kleidung

Die Kerkerstrafgefangenen tragen Hauskleidung und Hauswäsche. Die Hauskleidung besteht bei Männern aus Jacke, Hose, Weste, Mütze, Schuhen; bei Frauen aus Jacke, Unterjacke, Oberrock, Unterbeinkleid,, Kopftuch, Halstuch, Schürze und Schuhen. Die Oberkleider sind im Sommer aus ungebleichtem Zwilch, in den übrigen Jahreszeiten aus mit Baumwollstoff gefüttertem Halinatuch.

Arrestgefangenen kann das Tragen von eigener Kleidung und Leibwäsche gestattet werden.

### B. Lagerstätte

Jeder Gefangene erhält eine Lagerstätte bestehend aus einem eisernen Bettgestell, Strohsack oder Matratze, Kopfpolster, Kopfpolsterüberzug, 2 Leinentücher, 1 bis 3 Decken (je nach der Jahreszeit und der Lage des Schlafraumes).

Zu der Strafe des Arrestes 1. Grades Verurteilte können eigenes Bettzeug gebrauchen.

### C. Sonstige Gebrauchsgegenstände

Überdies erhält jeder Gefangene beim Strafantritt: Handtuch, Abwisch Tuch, Taschentuch, Leibwäsche, 2 Eßschalen, Löffel, ein Fleischtagmesser und Gabel, Trinkbecher oder Trinkglas, Kamm, Seife und, falls keine Behelfe für die Mund- und Zahnpflege mitgebracht werden, auch diese.

### D. Verpflegung

Die Gefangenen erhalten mit Ausnahme der zu Arrest 1. Grades Verurteilten, denen die Selbstbeköstigung gestattet ist, Anstaltskost. Alkoholische Getränke, auch als Zusatznahrungs- und Genußmittel werden nicht verabreicht.

Der Nährwert der Kost für jeden Gefangenen und jeden Verpflegungstag (Brot, warmes Frühstück, Mittagessen und Nachtmahl) beträgt in den Männerstrafanstalten mindestens 2750, in der Frauenstrafanstalt und in den gerichtlichen Gefangenenhäusern 2500 Reinkalorien; die tägliche Eiweißzufuhr soll 70 g (28 g tierisches, 42 g pflanzliches) betragen. Das Ausmaß der täglichen Brotmenge ist mit 400 g festge-

setzt. Die durchschnittlich täglich zu verwendende Menge an Kochmehl ist mit 150 g, an Fett mit 35 g und an Zucker mit 20 g bestimmt. Fleisch wird in der Woche 100 g (im gekochten Zustand, ohne Knochen und Sehnen) verabreicht. Das Kostvolumen der täglich verabreichten Speisen beträgt 2100 bis 2400 g, arbeitende Gefangene erhalten zusätzlich, je nach der Schwere der Arbeit, Kostzulagen mit einem Nährwert von 600 bis 1600 Kalorien (z. B. Fett, Speck, Wurst, Mehlspeise, Brot, Käse, Milch).

Rohgemüse und Obst werden je nach der Jahreszeit ausgegeben.

Die Kost der kranken Gefangenen wird vom Arzt festgesetzt.

Unterernährte erhalten eine vom Arzt vorgeschriebene besondere Unterernährtenzubüße (Milch, Fleisch, Fett, Zucker usw.).

#### VI. Zusatznahrungs- und Genußmittel

Gefangene, die sich nicht selbst beköstigen (Arrestgefangene 1. Grades), dürfen sich Zusatznahrungs- und Genußmittel in der Regel nur auf Rechnung der bereits verdienten Arbeitsbelohnung verschaffen und zwar in den Strafanstalten in der 1. Klasse alle 3 Wochen, in der 2. Klasse alle 2 Wochen, in der 3. Klasse jede Woche und in den gerichtlichen Gefangenenhäusern jede Woche.

Für den Bezug von Zusatznahrungs- und Genußmitteln dürfen pro Bezugstag S 6.— verwendet werden.

Arbeitsunfähigen und solchen Gefangenen, die wegen Arbeitsmangel unbeschäftigt sind, kann der Bezug aus eigenen Mitteln gestattet werden.

Zu den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen kann die Bewilligung erteilt werden, Zusatznahrungs- und Genußmittel um einen erhöhten Betrag zu beziehen.

Überdies ist es den Strafgefangenen gestattet, monatlich ein Lebensmittelpaket im Gewicht von 3 kg, zusätzlich auch zu den Oster- und Weihnachtsfeiertagen, von auswärts zu erhalten.

#### VII. Tabakgenuß

Das Rauchen ist männlichen sowie weiblichen Strafgefangenen gestattet. Die Bezugsmenge an Rauchwaren ist mit 35 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder ein Paket Tabak wöchentlich festgesetzt.

#### VIII. Bewegung im Freien

Mit Ausnahme der Gefangenen, die mit Arbeiten im Freien beschäftigt werden, hat sich jeder gesunde Gefangene täglich, wenn ausführbar und die Witterung es gestattet, durch eine Stunde hindurch im Freien zu bewegen.

Während der Verbüßung in Einzelhaft oder in Dunkelhaft (als urteilsmäßige Strafverschärfung oder als Ordnungsstrafe), wenn die An-

haltung nicht mehr als 7 Tage dauert, ist der Gefangene von der Bewegung im Freien ausgeschlossen. Bei längerer Dauer der Einzelhaft findet die Bewegung im Freien statt.

Gangart: schneller Schritt, Gefangene in Gemeinschaftshaft paarweise — 3 Schritte, in Einzelhaft — 6 Schritte, hintereinander.

### IX. Arbeit

Die grundsätzlichen Bestimmungen über den Zweck der Beschäftigung, über die Arbeitspflicht, die Beschaffenheit und über das Ausmaß der Arbeit basieren auf dem Erlaß des Bundesministerium für Justiz vom 14. Februar 1866, der auch heute noch für das gesamte Arbeitswesen in Gefangenenhäusern richtunggebend ist.

Alle Strafgefangenen, mit Ausnahme der zu Arrest 1. Grades verurteilten, die sich selbst beköstigen, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit unweigerlich zu verrichten. Die Arbeitspflicht gilt auch während der Verbüßung einer urteilsmäßigen Strafverschärfung oder Ordnungsstrafe mit Ausnahme Dunkelhaft. Zweck der Arbeit ist, die Gefangenen an die Arbeit zu gewöhnen und sie dadurch zu bessern, sie für das Leben in der Freiheit vorzubereiten, ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich durch das in der Anstalt Erlernte nach ihrer Entlassung durch ehrliche Arbeit fortzubringen. Bei der Zuweisung der Arbeit wird insbesondere auf den erlernten Beruf, sowie auf die Wünsche des Gefangenen Rücksicht genommen. Falls erforderlich, wird der Gefangene für die ihm zugewiesene Arbeit durch geprüfte Lehrkräfte unterrichtet.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Ausbildung in der Landwirtschaft gerichtet. Die Justizverwaltung ist bestrebt, eine möglichst große Zahl von Gefangenen zu tüchtigen Landwirten auszubilden.

Eigene Schulungskurse durch staatliche Lehrkräfte werden abgehalten, um Spezialkenntnisse zu lehren, z. B. Ausbildung zu Melkern. Auch individuelle Betriebe sind an einzelnen Anstalten angeschlossen, z. B. Ziegelei, Erzeugung von Keramiken, Knüpfen von Teppichen, sowie verschiedene kunstgewerbliche Erzeugungen.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmung, daß die Arbeit der Gefangenen dem freien Gewerbe so wenig als möglich Konkurrenz bereiten soll, werden in den Anstalten hauptsächlich nur jene Gegenstände erzeugt, die für Justizanstalten und Behörden benötigt werden. In der Regel werden die Arbeiten in eigener Regie betrieben; falls nicht genügend Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden ist, können auch Gefangene für Privatunternehmer arbeiten. Der Privatunternehmer stellt das zu verarbeitende Material und soweit erforderlich auch die Werkzeuge und Maschinen bei.

Auch werden bei Mangel an freien Arbeitern Arbeitspartien mit zumeist geschulten Gefangenen für Erntearbeiten, Weinlese, Holzschlägereien, Errichtung von Wasserkraftwerken und dergl. beigestellt.

Von einzelnen Anstalten werden ausgewählte Gefangene der 3. Strafkategorie an vertrauenswürdige Landwirte in der Nähe der Anstalt über den Tag für die Feldarbeit zugewiesen. Die Kontrolle findet zweimal täglich statt. Täglich nach Arbeitsende, vor Eintritt der Dunkelheit, kehren die Gefangenen von der Arbeitsstelle in die Anstalt zurück. Weiter werden Strafgefangene für Kulturarbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, verwendet.

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden je Arbeitstag.

Die Gefangenen sind an Sonn- und Feiertagen arbeitsfrei.

Gefangene evangelischen Glaubensbekenntnisses auch am Karfreitag und solche mosaischen Glaubensbekenntnisses jeden Samstag und an den Hauptfeiertagen.

### X. Entlohnung der Arbeit

Der Strafgefangene hat keinen Anspruch auf eine Entlohnung für die ihm zugewiesene Arbeit, deren Ertrag dem Bunde zufließt. Jedoch kann einem Gefangenen für fleißige und befriedigende Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden.

Die Arbeitsbelohnung für ein Tagwerk beträgt: für

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| a) leichte Hilfsarbeiten  | von S 0,40 bis 0,96 |
| b) schwere Hilfsarbeiten  | von S 0,64 bis 1,20 |
| c) handwerkliche Arbeiten | von S 0,80 bis 1,60 |
| d) Facharbeiter           | von S 1,20 bis 2,—  |
| e) Vorarbeiter            | von S 1,60 bis 2,80 |

Nach dreimonatiger Verwendung in einem Arbeitszweig kann besonders tüchtigen, arbeitswilligen und fleißigen Arbeitern eine Leistungsprämie von S 5.— bis S 25.— je Monat zugesprochen werden.

2% der gesamten gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung werden monatlich dem Gefangenen-Unterstützungsfonds überwiesen.

### XI. Verwendung der Arbeitsbelohnung

Der Strafgefangene darf die Hälfte der ihm gutgeschriebenen Belohnung während der Strafzeit für die Verbesserung der Kost durch Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, für die Unterstützung von Angehörigen, für die Entschädigung des Verletzten, für den Erwerb von Büchern, Lehrmitteln, Marken und dergl. und für die Vorsorge für das Fortkommen in der Freiheit verwenden.

Der nicht verwendete Teil der Arbeitsbelohnung wird dem Gefangenen bei der Entlassung ausgefolgt. Diese Beträge können auch seinem gesetzlichen Vertreter, einer Schutzaufsichtsperson, seinem künftigen Dienstgeber oder einem Fürsorgeverein auch gegen den Einspruch des Gefangenen überwiesen werden.

Die Arbeitsbelohnung darf zum Strafkostenersatz nicht beansprucht werden.

Wenn der Gefangene im Gefangenenhaus stirbt, so fällt die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung dem Gefangenen-Unterstützungsfonds zu; hinterläßt er jedoch unterstützungsbedürftige Angehörige, so kann ihnen der Betrag ausgefolgt werden.

Die Begräbniskosten werden aus Bundesmitteln gedeckt.

## XII. Verkehr mit der Außenwelt

### a) Briefe; Empfang und Absendung

In den Strafanstalten je nach der Strafkategorie alle 2, 3 oder 4 Wochen, in gerichtlichen Gefangenenhäusern bei Kerkerstrafen alle 2 Wochen, bei Arreststrafen jede Woche.

### b) Besuche

In den Strafanstalten bei Kerkerstrafe je nach der Strafkategorie alle 2, 3 oder 4 Wochen, bei schwerer Kerkerstrafe alle 3, 4 oder 5 Wochen. In gerichtlichen Gefangenenhäusern bei Kerkerstrafe alle 2 Wochen, bei schwerer Kerkerstrafe alle 3 Wochen, bei Arreststrafen jede Woche.

Die Besprechung, die in der Regel in der Gemeinschaft  $\frac{1}{4}$  Stunde, in der gesetzlichen Einzelhaft eine halbe Stunde dauert, findet in Gegenwart einer Aufsichtsperson statt. Rechtsanwälte oder Verteidiger in Strafsachen dürfen auch ohne Beisein eines Aufsichtsorganes mit dem Gefangenen sprechen, wenn es sich um die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens handelt oder ein neues Strafverfahren anhängig und die Anklage verlaubar ist.

Der Briefverkehr wird überwacht. Auf den Briefumschlägen oder auf Postkarten der Strafgefangenen darf keine Bezeichnung (Aufdruck) angebracht werden, die darauf hindeutet, daß der Schreiber ein Gefangener ist. Eigenes Briefpapier darf verwendet werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein öfterer Briefwechsel und Empfang öfterer Besuche gestattet werden.

Die Verfassung von Eingaben an Behörden ist jederzeit gestattet. Die Abfassung derselben durch Gefangene für Mitgefangene ist verboten.

## XIII. Seelsorge

Die Seelsorge in den Vollzugsanstalten wird durch Seelsorger, die im Haupt- oder Nebenamt bestellt sind, durchgeführt. Hauptamtlich sind nur Seelsorger für die röm.-kath. Gefangenen bestellt, nebenamtlich, je nach Bedarf, für Gefangene evangelischen, griechisch-orientalischen oder mosaischen Glaubens.

Für die katholischen Gefangenen findet in der in jeder Anstalt vorhandenen Kirche an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst nebst Predigt statt. Mit dem Gottesdienst ist zumeist Orgelspiel und Kirchengesang verbunden.

Für die Gefangenen anderer Religionsgemeinschaften wird fallweise in entsprechend eingerichteten Betstuben Gottesdienst abgehalten.

An den hohen Hauptfeiertagen wird der Gottesdienst in besonders feierlicher Weise begangen.

Gebetbücher, Bibeln und Gesangbücher sind für alle Konfessionen in genügender Menge vorhanden.

Ein Zwang zur Teilnahme am Gottesdienst, den sonstigen Andachtsübungen und an kirchlichen Heilmitteln besteht nicht.

#### XIV. Medizinische Pflege

In jeder Strafanstalt und in jedem größeren gerichtlichen Gefangenenhaus ist eine Krankenabteilung mit vollkommener Spitalseinrichtung vorhanden. Ein oder mehrere hauptamtlich angestellte Ärzte (Ärztinnen) versehen den Dienst. Fachärzte sind nebenamtlich tätig, insbesondere für Röntgenuntersuchung, Laryngologie und physikalischer Therapie. Zahnärzte ordinieren in großen Anstalten ein- bis zweimal wöchentlich.

In der Krankenabteilung des landgerichtlichen Gefangenenhauses I in Wien wird der Pflegedienst von 6 geistlichen Schwestern versehen.

Falls die Untersuchung oder Behandlung (Operation) in der Krankenabteilung nicht möglich ist, so wird die Abgabe in eine gesperrte Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt verfügt.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Urteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank oder die Verurteilte schwanger ist, so hat gemäß § 398 StPO. die Vollziehung solange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Der Verurteilte wird entweder enthaftet oder verbleibt in der auf die Strafzeit anzurechnenden Untersuchungshaft.

#### XV. Strafen

Übertretungen der Hausordnung werden mit Ordnungsstrafen geahndet. Begründet die Übertretung der Hausordnung zugleich ein Verbrechen, Vergehen oder eine dem Gerichte zur Aburteilung zuzuweisende Übertretung, so unterliegt der Gefangene überdies der Straffamtsbehandlung nach dem allgemeinen Strafgesetz.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis unter vier Augen oder vor anderen Gefangenen,
2. Zuweisung einer unangenehmen Arbeit,
3. Verfall von dem Gefangenen gehörigen Gegenständen, die in dessen unerlaubtem Besitz gefunden wurden,
4. zeitweise Entziehung von Zeitschriften weltlichen Inhaltes bis zur Dauer von 4 Wochen,
5. zeitweise Entziehung der Befugnis zur Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln bis zur Dauer von 3 Monaten, mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde auch auf längere Zeit,
6. zeitweise Entziehung der Erlaubnis des Lebensmittelpaketempfangs bis zur Dauer von 3 Monaten,

7. zeitweise Entziehung der Begünstigung Besuche zu erhalten, Briefe abzusenden und zu empfangen, bis zur Dauer von 3 Monaten, mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde auch auf längere Zeit,
8. Versetzung in eine niedere Straffklasse (nur in Strafanstalten),
9. Entziehung des warmen Frühstücks, längstens auf die Dauer von vier Wochen,
10. Fasten bei Wasser und Brot — an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als zweimal in der Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern und dreimal in der Woche in Strafanstalten — längstens auf die Dauer von vier Wochen,
11. hartes Lager mit oder ohne Kotzen — an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als zweimal in der Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern und dreimal in der Woche in Strafanstalten — längstens auf die Dauer von vier Wochen,
12. Anhaltung in Einzelhaft — ununterbrochen längstens auf die Dauer von 14 Tagen in gerichtlichen Gefangenenhäusern und einem Monat in Strafanstalten und dann erst wieder nach einem Zeitraum von einem Monat in Strafanstalten — mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde auch auf längere Zeit,
13. Dunkelhaft, d. i. einsame Absperrung in einer dunklen Zelle, ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden in gerichtlichen Gefangenenhäusern und 3 Tage in Strafanstalten, dann erst wieder nach einem Zeitraum von einer Woche und in gerichtlichen Gefangenenhäusern während der ganzen Anhaltungsdauer im Gefangenenhaus höchstens zehnmal, in Strafanstalten im ganzen höchstens 30 Tage im Jahr.

Ordnungsstrafen können bei Wohlverhalten des Gefangenen ausgesetzt, auch nachträglich ermäßigt oder erlassen werden. Die Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat keine aufschiebende Wirkung.

#### XVI. Sicherungsmittel

1. Absonderung; Unterbringung in einer Sonderzelle,
2. Fesselung,
3. Entziehung von Einrichtungsgegenständen und Bekleidungsstücken,
4. Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstandes Anlegen von Gurten oder Zwangsjacken,
5. Anwendung von Waffengewalt.

#### XVII. Beschwerderecht

Die Beschwerde, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, ist längstens innerhalb einer Woche nach dem in der Beschwerde angeführten Vorfall vorzubringen.

## XVIII. Beamtenstand

Im Strafvollzug sind leitende Beamte (Verwaltungsbeamte), Wachbeamte (dienstführende — eingeteilte Beamte), Werkmeister, Kanzlei-angestellte, Ärzte, Seelsorger, Lehrer, Wirtschaftsbeamte und Krankenschwestern tätig.

In der Frauenstrafanstalt und in den Frauenabteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser sind nur Frauen angestellt.

**Anstellungserfordernisse:**

- a) Leitende Beamte (Verwaltungsbeamte) — absolvierte Mittelschule und Reifeprüfung,
- b) Wachbeamte — Elementarschule,
- c) Ärzte — nebst klinischer Ausbildung Physikatprüfung,
- d) Fürsorgerinnen — absolvierte Fürsorgerschule.

**Ausbildung:**

- a) Leitende Beamte (Verwaltungsbeamte)

Vorerst 4 Jahre provisorisch. Während dieser Zeit findet die praktische und theoretische Schulung in den verschiedenen Arten der Vollzugsanstalten (Strafanstalten, gerichtlichen Gefangenenhäusern, Jugendanstalten, Arbeitshäusern, Anstalten für Erziehungsbedürftige) statt. Zumeist erfolgt die Anstellung auch für den leitenden Beamten vorerst als Justizwachbeamten und erst nach Absolvierung der Justizwachschule die Zuteilung für den leitenden Dienst.

Der Besuch von Vorlesungen über Kriminalbiologie, Poenologie, Kriminalpsychologie, gerichtliche Medizin, allgemeine Hygiene, Jugendfürsorge und Erziehungswesen wird seitens der Justizverwaltung besonders gefördert.

Die Absolvierung der Hochschulstudien wird ermöglicht. Derzeit sind 4 Doktoren der Rechts- bzw. Staatswissenschaften als leitende Beamte tätig. Die Vorsteherin in der Frauentrafanstalt ist Doktor der Philosophie. Während der provisorischen Dienstleistung wird die Ablegung einer Fachprüfung gefordert.

- b) Justiz-Wachbeamte

Nach zweijähriger praktischer Schulung in den Justizanstalten wird der Wachbeamte in die Justizwachschule eingeteilt. Nach Absolvierung derselben und erfolgreicher Ablegung der 1. Dienstprüfung kann nach vierjähriger provisorischer Anstellung die definitive Übernahme in den Justizwachbeamtenstand erfolgen. Nach Besuch des Lehrgangs für die 2. Dienstprüfung, sowie erfolgreiche Ablegung derselben und mindestens 20 anrechenbaren Dienstjahren erfolgt in der Regel die Beförderung zum dienstführenden Wachbeamten.

Die Beamten treten mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von Gesetzes wegen in dauernden Ruhestand. Die leitenden Beamten und Justizwachbeamten tragen im Dienst Uniform. Bei Sicherungs-, Wach- und Eskortedienst wird zur Uniform Pistole oder Stutzen getragen.

### XIX. Oberste Leitung

Im Jahre 1865 wurde die oberste Leitung und Verwaltung der Justizvollzugsanstalten aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums eingereiht.

Seit 1. 1. 1925 unterstehen die Strafanstalten, seit 1. 7. 1926 die gerichtlichen Gefangenenhäuser unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz.

Die Zwischenstellen, Oberstaatsanwaltschaft und Oberlandesgericht, wurden ausgeschaltet.

Die unmittelbare Aufsicht über die Strafanstalten führt der Hauskommissär, das ist der leitende Staatsanwalt jenes Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt. Die gerichtlichen Gefangenenhäuser unterstehen in allen Vollzugsangelegenheiten dem Präsidenten, bzw. Gerichtsvorsteher des zuständigen Gerichtes.

### XX. Mitwirkung von Laien im Strafvollzug

Mit Bundesgesetz vom 13. 6. 1946 über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft wurden Laien in Kommissionen zur Mitwirkung der genauen Beobachtung der Bestimmungen des Einzelhaftgesetzes herangezogen. Die Strafvollzugskommission, die am Sitze jedes Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel eine für den Vollzug der Strafe in Einzelhaft eingerichtete Vollzugsanstalt liegt, besteht aus dem Hauskommissär der Strafanstalt bzw. Präsidenten des Gerichtshofgefängnisses als Vorsitzenden, 2 leitenden Beamten der Vollzugsanstalt, 4 nicht im Staatsdienst stehenden Vertrauenspersonen und einem Protokollführer.

\* \* \*

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für den Strafvollzug an Gefangenen über 18 Jahre. Der Vollzug an Jugendlichen ist durch das Jugendgerichtsgesetz vom 18. 7. 1928, wiederverlautbart am 10. 11. 1949, und durch die besonderen Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen geregelt.

## Buchbesprechung

---

*Dr. Max Horrow, Professor für Strafrecht an der Karl-Franzens-Universität, Graz: Grundriß des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung. Allgemeiner Teil, 2. Hälfte (Strafe und Sicherung) (VIII und 360 S.).*

*Graz-Wien, Leykam-Verlag, 1953.*

Professor Horrow, der sich bereits mit einem wertvollen Beitrag über das Thema „Die Gefangenearbeit“ bei der Vorbereitung des 12. internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen in Haag 1950 als besonderer Kenner des Strafvollzugs auswies (vgl. Zeitschrift für Strafvollzug 1951 (2) Heft Nr. 1 S. 45 ff.), hat diese Fachkenntnis in seinem „Grundriß“ erneut bewiesen.

Von den 6 Kapiteln I. Gerichtliche Strafe und Sicherung, II. Die Strafe, III. Die sichernden Maßnahmen, IV. Die Zumessung der Strafe, V. Die Bewährung, VI. Die Strafaufhebungsgründe, sind wohl dem Strafvollzugspraktiker die Ausführungen in den Kapiteln II, III und V ganz besonders wichtig. Durch sie wird auch der in diesem Heft veröffentlichte Beitrag von Hofrat Birnstein über das österreichische Gefängniswesen ergänzt. Dabei ist zu betonen, daß Professor Horrow sich nicht allein auf die österreichischen Fragen beschränkt, sondern in seinem „Grundriß“ breit angelegt die Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugs in allen Kulturnationen berührt. Dies möchte ich mit einigen Beispielen belegen.

In dem Kapitel II „Die Strafe“ wird im Rahmen der Freiheitsstrafe der in Österreich durchgeführte Vollzug ganz besonders sorgfältig dargestellt und geschichtlich begründet. Das Einzelhaftgesetz, das durch Bundesgesetz vom 30. Juni 1946 wieder in Kraft trat, wird auf seine Zweckmäßigkeit hin sorgfältig überprüft und besonders hervorgehoben, daß eine ständige Strafvollzugskommission seine Durchführung im Interesse der Gefangenen überwacht. Den Verurteilten ist die Möglichkeit geboten „durch Verbüßung in Einzelhaft eine Verkürzung der Strafe zu erreichen“.

In Kapitel III „Die sichernden Maßnahmen“ wird dem Arbeitshaus besondere Beachtung geschenkt und die österreichische Praxis eingehend geschildert. In dem V. Kapitel „Die Bewährung“ führt Professor Horrow auch in die deutsche Problemstellung ein. Die bedingte Verurteilung, insbesondere im österreichischen Recht, erfährt ihre mit statistischen Unterlagen belegte Darstellung. Ihr Ziel ist in der Regel, den Rechtsbrecher vor dem Gefängnis zu bewahren. — Besonders sorgfältig wird die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher in Österreich und in den übrigen Kulturnationen dargestellt. Der dieses Kapitel einleitende Satz kennzeichnet zusammenfassend das gesamte Werk Professor Horrows: „Es gibt kaum ein Gebiet der Kriminalrechtspflege, daß bedeutsamer ist als das Jugendkriminalrecht, daß vielfach zu neuen Wegen der Kriminalpolitik hinführt. Reformen, die zuerst im Jugendkriminalrecht Eingang gefunden und sich bewährt haben, setzen sich schließlich auch im Kriminalrecht gegen Erwachsene durch“ (S. 213).

Es kann nicht die Absicht dieser Buchanzeige sein, den wertvollen Inhalt dieser Veröffentlichung hier auch nur auszugsweise wiederzugeben, es ist allein beabsichtigt, auf den „Grundriß“ auch in seiner Bedeutung für den Strafvollzugspraktiker hinzuweisen.

*Albert Krebs*

# Friedrich Haas, ein Freund der Gefangenen

Von Dr. Franz Klemens Weber, Oberregierungsrat an der Strafanstalt Siegburg

Der Mann, über den wir berichten, ist im Jahre 1780 zu Münstereifel geboren. Diese kleine Stadt finden wir in unserem Zeitalter lebhaftesten Verkehrs immer noch von ihrer mittelalterlichen Mauer umhegt. Sicher war sie gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts noch viel verträumter. Wer damals dort zur Welt kam, dem konnte man getrost voraussagen, daß die Wege seines Lebens im allgemeinen nicht sehr weit über den Umkreis der Eifel hinausgehen würden.

Auch dem kleinen Friedrich Josef Haas ward es nicht an der Wiege gesungen, daß er mehr als ein halbes Jahrhundert im fernen Rußland (damals konnte man wirklich noch von Entfernungen sprechen) zu bringen und sich in einen Fjodor Petrowitsch verwandeln sollte. Sein Vater, der Apotheker Peter Haas, schickte ihn zunächst an die Universität in Jena, wo der junge Mann Philosophie und Mathematik hörte. Darauf studierte er in Wien die ärztliche Wissenschaft, besonders Augenheilkunde. In Wien blieb Haas auch als junger Arzt. Da setzte für ihn die Wendung zum Ungewöhnlichen ein. Seine Kunst rettete dem russischen Fürsten Reprin das Licht der Augen. Dieser lud ihn ein, nach Rußland zu gehen und sich dort niederzulassen. So kam Friedrich Haas schon sehr jung, er war eben zweiundzwanzig, nach Moskau.

Haas war dort einige Jahre später bereits Hauptarzt am Paulshospital. Ohne daß er darauf bedacht gewesen wäre, kam er in Moskau zu Vermögen und Ansehen. Jahrzehnte seines Lebens widmete der menschenfreundliche Mann den Kranken und Armen. Er setzte sich auch für eine zweckmäßige Behandlung der Irren ein. Im Krankenhaus erkundete er heilkräftige Quellen, die er in einem gelehrten Buche beschrieb. Von alledem hätte man innerhalb der Familie, der Nachbarschaft und des kleinen Heimatortes reden können. Darüber hinaus wäre es kaum gedungen.

Aber dann trat etwas Neues in sein Leben, das heute noch wert ist, erzählt zu werden. Diese zweite Wendung ereignete sich, als zwei Drittel seines Lebens schon hinter ihm lagen und er sich den Fünfzig näherte. Sie bestand darin, daß er sich der Fürsorge für die Sibirien-gänger zuwandte.

Man darf annehmen, daß er schon in seinen ersten Moskauer Jahren Einblick in das Elend derer gewann, die zur Verbannung nach Sibirien geschickt wurden. Ein bedeutender Sammelort dieser Unglücklichen waren die Worobjowj Gory, die Spatzenberge, nahe bei Moskau. Hier kamen die Verurteilten aus vierundzwanzig Gouvernements zusammen. Wenn sie von den Spatzenbergen aus ihre Wanderung antraten,

hewegte sich der Zug zuerst durch Moskau. Hier bot sich ihr Unglück in den Straßen der inneren Stadt den Augen des Volkes dar, das ihnen Almosen spendete und Segenswünsche mit auf den Weg gab.

Es geschieht öfter, daß man einen Zustand kennt, aber man wendet ihm doch nicht den vollen Blick zu. So ging es Haas mit dem Elend der Sibiriangänger. Es war im Jahre 1829, da berief ihn Fürst Golozin, der Gouverneur von Moskau, in den neugegründeten Schutzverein für die Gefangenen. Haas war zuerst der Sekretär des Vereins, dann eine Zeitlang dessen Direktor. Er bekam auch die Aufsicht über alle Kranken in den Moskauer Gefängnissen. Seine erste Handlung im Namen des Vereins war ein Gang zu den Spatzenbergen. Er wollte sich an Ort und Stelle überzeugen.

Im dortigen Sammelgefängnis befanden sich die Menschen zum Teil unter der Erde, in dunklen, feuchten und muffigen Unterküften. Dicht gedrängt waren sie hier. Von Sitzen kann man schwerlich reden, nicht einmal Pritschen gab es. So kauerten oder standen die Menschen auf dem kalten Lehm Boden, jeder auf kargstem Raum beschränkt. Die Gelegenheit, sich zu waschen, hatten sie nicht. Auch für die Kranken gab es keine Pflege. Menschen jeglichen Alters, vom Greise bis zum Säugling waren zusammengewürfelt. Männer und Frauen ungetrennt. In der Regel wurden ihnen die Köpfe halb rasiert. Das sollte eine Vorkehrung gegen die Flucht sein, wurde jedoch als eine Schmach empfunden. Ein Pesthauch lag über diesem Orte der Tränen und Flüche. Mit dem Elend verband sich das Laster. Zu alledem kam die Roheit der Wachmannschaft. Merkwürdig daß sich immer Menschen finden, die den Ohnmächtigen noch stoßen! Es kam noch in den vierziger Jahren vor, daß Gefangene mit den Armen an einem Eisenstab aufgehängt oder zum Prügeln auf ein Kreuz gebunden wurden.

Dabei war dieser Aufenthalt im Deportationshof erst der Beginn ihrer Leiden. Von den Spatzenbergen aus traten sie ihren Weg an. Sie zogen die Wladimirka entlang, so heißt die große Straße, die von Moskau nach Sibirien führt. Es ist ein viele Hunderte von Kilometern langer Weg, für den sie fünf bis sechs Monate brauchten. Und wie erschwerend waren die Umstände! An den Füßen belud man die Menschen mit schweren Ketten. Oder man schmiedete sie in Zehnergruppen an eine Eisenstange und zwängte sie so dicht zusammen. Die Steppensonne machte die Fesseln unerträglich heiß. Bei harter Kälte froren die Glieder am Eisen fest. Von einem Marsche kann man da nicht reden, es war mehr ein Stolpern und Getriebenwerden. Dichter und Maler haben den Weg dieser hoffnungslosen Kolonnen beschrieben, besonders erschütternd Nikolai Lesskow.

Da waren zunächst die gefährlichen Verbrecher, deren Strafe durch Auspeitschung und Brandmarkung verschärft war; sie wanderten auf unbestimmte Zeit in die Bergwerke. Doch nicht nur sie wurden ver-

schickt. Ungezählte sahen sich aus politischen Gründen zur Verbannung verurteilt. Hier muß auch daran erinnert werden, daß dazumal sogar die Grundbesitzer schon das Recht besaßen, einen leibeigenen Bauern oder Bedienten der Arrestantenkompanie zuzuteilen und zur Ansiedlung nach Sibirien zu schicken. Sie taten das nicht selten bei geringer Verfehlung, in der ersten Zorneswallung.

In dem Sammelgefängnis auf den Spatzenbergen blieben die Verurteilten, als Haas es kennen lernte, nur ein paar Tage. Bald erreichte er, daß der Aufenthalt mit einer Woche bemessen wurde. Während dieser Zeit pflegte Haas sie dreimal zu besuchen. Zum vierten Male stellte er sich am Sonntag ein, kurz bevor sie ihren Weg nach Sibirien antraten. Am folgenden Morgen fuhr er dann zum Schlagbaum von Rogoschek, wo die Verurteilten übernachtet hatten. Dort nahm er von ihnen Abschied, nicht ohne dem Zuge längere Zeit nachzublicken. Gleich darauf gab es schon wieder neue Ankömmlinge, die er ebenfalls eine Woche lang betreute. So ergab sich eine immerwährende, pausenlose Bemühung um diese Unglücklichen. Dabei war es für Haas ausgemacht, daß niemand sich damit begnügen könne, nur die körperlichen Leiden der Gefangenen zu sehen. Er wenigstens sah überall auch deren Zusammenspiel mit dem inneren Leid der Menschen.

Wer wollte sagen, daß niemand vor Haas diese Not gekannt hätte? Aber wohl kaum ein anderer fühlte sich so hinein. Ihn packte sie, ohne ihn jemals wieder loszulassen. Sie erfüllte sein ganzes Sinnen und Trachten für das letzte Drittel seines Lebens. Er wurde geradezu der Mitgefängene der Verbannten.

Haas wandte sich zuerst gegen den Eisenstab. Aber er mußte jahrelang kämpfen, bevor der Stab wenigstens von den örtlichen Moskauer Stellen abgeschafft wurde. Bei diesen Behörden führte er den Satz ins Feld, jeder Russe habe aus alter Gewohnheit das Recht, Moskau als seine Mutterstadt zu betrachten und Großmut von dieser Mutter zu erwarten. Dann rügte er die Last der Fesseln. Es ist ein herrliches Zeugnis für ihn, daß er sich selber mit der Kettenlast belud und in stundenlanger Wanderung durch sein Zimmer ausprobierte, wieweit sie Schmerzen und Beschwerden hervorrief. Dies bezeugt der Gouverneur Senjawin, der ihn dabei traf. Das Gewicht der Ketten betrug fünfeinhalb Pfund. Im Laufe der Jahre gelang es ihm, es fast auf die Hälfte zu verringern. Auf seinen Antrag wurden die Eisenringe, die um die Hand- und Fußgelenke geschmiedet wurden, mit Leder ausgeschlagen.

Auch erhob er dagegen Einspruch, daß man den Gefangenen die Köpfe rasierte, und erreichte ein Verbot der Maßnahme, dies jedoch erst 1848.

Diejenigen Verurteilten, die nach seiner Überzeugung den Anstrengungen nicht gewachsen waren, hielt er als überwachender Arzt vom Transport zurück. Für solche Leute ließ der Schutzverein 1852

auf sein Betreiben ein Krankenhaus auf den Spatzenbergen errichten. Die Schreiber in der Kanzlei fanden es freilich verdrießlich, daß Doktor Haas einfach Leute zurückhielt. Sie erklärten die einmal fertige Liste für unabänderlich. Haas erwiderte ihnen, der Engel Gottes führe ebenfalls ein Verzeichnis, worin sowohl die Behörde wie der Name Haas eingetragen seien.

Der erste Tagesmarsch der Verurteilten ging ursprünglich von Moskau nach Bogorodsk. Da der Zug aber nicht vor zwei Uhr nachmittags von den Spatzenbergen aufbrach, kamen die Verbannten tief in der Nacht am Rastplatz an. Haas sorgte für Abkürzung der ersten Strecke, sie endete nun beim Schlagbaum von Rogoschek am unteren Ende der Stadt.

Was wir an Haas bewundern, ist die Gründlichkeit, mit der er die Not der Verurteilten bis in die letzte Verzweigung aufspürte. Übrigens sorgte er auch für die Insassen im Stadtgefängnis, deren Lage nicht minder unerträglich war. Er entdeckte, daß diejenigen, die wegen Krankheit in die Lazarette kamen und den Aufenthalt darin nicht bezahlen konnten, in das Schuldgefängnis gebracht wurden, das die „Grube“ hieß, weil es unter der Höhe des Erdbodens lag. Dort kaufte Haas manchen von ihnen los.

1844 begründete er in Moskau ein Spital für Obdachlose. Hier nahm er alle Kranken und Hilflosen auf, denen anderswo die Tür verschlossen blieb, auch die Leute, die bewußtlos auf der Straße gefunden wurden. Ursprünglich war das Hospital von der Behörde für 150 Köpfe gedacht. Bald war die Zahl verdoppelt, da keinem die Aufnahme verweigert wurde. Die Behörde versuchte die Zahl zu verringern, schließlich ließ sie Haas gewähren. Man berechnet, daß in diesem Hause, das man nach ihm die Haasowka nannte, von der Gründung bis zu seinem Tode 30 000 Kranke gepflegt worden sind.

Auch die Kinder der Gefangenen, unschuldige Opfer, vergaß er nicht. Die Grundbesitzer konnten die Frau eines Leibeigenen nicht hindern, ihrem Mann nach Sibirien zu folgen. Die Kinder zurückzuhalten, stand ihnen jedoch frei, und zwar die Söhne, wenn sie mehr als fünf, die Töchter, wenn sie mehr als zehn Jahre zählten. Der Egoismus der Besitzer war so groß, daß sie die Kinder nur selten den Eltern mitgaben. Haas sorgte nach Kräften dafür, daß solche Kinder losgekauft wurden und so Gelegenheit bekamen, ihren Eltern nach Sibirien zu folgen. Zur Unterstützung der wandernden Kinder überwies er in verschiedenen Fällen Gelder an die Schutzvereine längs der Wladimirka. Auch ließ er in Moskau eine Schule für die Kinder der Gefangenen einrichten.

Fast jeden Tag sprach er in den Anliegen der Gefangenen beim Strafgerichtshof und beim Gouvernementsanwalt vor. Täglich war er im Polizeispital und im Stadtgefängnis.

In Sachen der Sträflinge schrieb er im Laufe langer Jahre so viele Briefe, daß ihre Sammlung eine ganze Bücherei für sich ergeben würde. Er richtete solche Briefe an Verbannte, die sich schon in Sibirien befanden, an die verlassenen Frauen. Auch wandte er sich an die Maßgebenden und die Reichen, nicht zuletzt an die Gutsbesitzer, um sie zu bewegen, die Einreihung eines Leibeigenen in die Verbanntenschar zu widerrufen.

Gleichsam um sich selber zu vervielfachen, verfaßte er 1841 ein Büchlein, das er in riesiger Auflage drucken ließ. Er hielt die Gefangenen darin zur Nächstenliebe an. Auf der letzten Seite ließ er jeden durch Unterschrift oder drei Kreuze „aus ganzer Seele“ geloben, keine Schmähworte zu gebrauchen, niemand zu verurteilen und nicht zu lügen. Dies kleine Buch gab er jedem Verurteilten mit. Die Verbannten sollten es, so wünschte er, in einem Säckchen um den Hals tragen. In großem Umfange verteilte er Gebetbücher, Katechismen und Evangelien. Man darf die Zahl der von ihm ausgegebenen Schriften auf mehr als 200 000 schätzen. Er war überzeugt, daß für den Menschen im Elend die Worte der Religion nicht verblassen. In der Dunkelheit, so meinte er, wenn die Willkür und üble Laune der kleinen Machthaber, die Verbitterung der Leidensgefährten, trübes Wetter und leidiger Weg, mit einem Worte alles ringsumher in dem Gequälten nur den einen Gedanken nährt, den Tag seiner Geburt zu verfluchen: in dieser Finsternis fangen die Worte der heiligen Bücher erst richtig zu leuchten an.

Haas wußte um die Einsamkeit so vieler Menschen. Er kannte die zerstörende Gewalt der Melancholie und Verbitterung. Es muß eine wunderbar tröstende Kraft von ihm ausgegangen sein auf die Gefangenen, die Kranken, die Irrsinnigen. Diesem Manne, der in großer Gesellschaft schweigsam war, im kleinen Kreis beredt wurde, flog das Vertrauen der Menschen freudig zu.

Es ist richtig, daß der treffliche Fürst Golizin ihn bei seinen Bestrebungen unterstützte. Aber der Fürst war keineswegs immer mit ihm einverstanden. Golizin war auch öfters krank und für längere Zeit im Auslande. Nichts wäre verkehrter als die Meinung, daß Haas sich des Wohlwollens der Behörden erfreut hätte. Vielmehr war es ihm auferlegt, mit ungeheuren Widerständen zu kämpfen, schon weil verschiedene Behörden zuständig waren. Die kleinste Verbesserung mußte oft in jahrelangem Mühen errungen werden. Man weiß, daß die Bürokratie weder neuerungssüchtig noch an rasches Mitgehen gewöhnt ist. Haas jedoch konnte nicht oft genug wiederholen: Beeilet Euch, das Gute zu tun. Ein Mann mit solchem Wahlspruche war der Bürokratie recht unbehaglich. Sie pflegt auch alles in der besten Ordnung zu finden und gegen den Hinweis auf Übelstände sehr empfindlich zu sein. Haas war aus anderem Holz geschnitzt. So unerschrocken er im Kampf gegen Seuchen auftrat, so mutig

und bedenkenlos sagte er die Wahrheit. Mit einem hitzigen Temperament verband sich in diesem großen, breitschultrigen Mann Energie und Zähigkeit. Obendrein redete er eine Sprache, die für die Bürokratie sehr fremdartig klang. Wie sollte sie es verstehen, wenn Haas auf das Verzeichnis hinwies, daß der Engel Gottes in Händen halte, oder wenn er an das Wort des Herrn erinnerte, daß der Sabbat für den Menschen da sei, nicht der Mensch für den Sabbat und das Herrenwort auf Gesetz und Vorschrift anwandte? Die Bürokratie erwiderte ihm reichlich ungeschickt, die gerügte Behandlung der Gefangenen beruhe auf alter Gewohnheit. Das erinnert mich, so sagte Haas, an jene englische Köchin, die einem noch lebendigen Aal die Haut abzieht und, von einem Besucher ihrer Küche zur Rede gestellt, antwortet: „Was wollen Sie denn? Das hat nichts zu bedeuten, die sind ja daran gewöhnt.“

Es war ein sehr ungleicher Kampf, und die Bürokratie behielt äußerlich die Oberhand. Im Jahre 1839 wurde dem Doktor Haas, und zwar mit Zustimmung des Fürsten Golozin, die Aufsicht über die Gefangenen entzogen. Noch schmerzlicher war es ihm, daß seine Anträge zugunsten der Gefangenen sogar in seinem Verein nicht unterstützt, sondern als übertrieben, lästig und närrisch empfunden wurden. In der kämpferischen Bemühung um seine Schutzbefohlenen fand er sich immer wieder allein auf weiter Flur. Mancher andere hätte diesen wahrhaft aufreibenden Kampf aufgegeben. Haas jedoch hat einmal den Satz geschrieben: Die Kraft eines Magneten wird dadurch erhalten und vergrößert, daß dieser ununterbrochen wirksam bleibt. So wird auch unsere Liebe zu den Menschen umso stärker, je häufiger sie sich bekundet.

Über eins konnte es auch bei seinen Widersachern keinen Zweifel geben: daß er, um den Gefangenen zu helfen, zunächst sich selber beraubte. Er wollte das freilich nicht wahr haben. Denn er sprach stets von einem Wohltäter, der ihm Geld gebe. Dieser geheimnisvolle Mensch, der seinen Namen nicht genannt haben wollte, war er selber. Eine Fabrik, die er besaß, ja sein ganzes Vermögen verwandelte sich in Zuwendungen an die Verbannten. Schon lange fuhr er nicht mehr mit vier Schimmeln, wie er es früher zu tun pflegte. Seine Kleidung wurde mit der Zeit immer dürrtiger. Schließlich zog er in das von ihm begründete Polizeispital, die Haasowka. Dort begnügte er sich mit zwei kleinen Stuben, die er oft genug mit Kranken teilte. Im Essen und Trinken war er sehr mäßig.

Vielen wurde dieser Mann, der in der Selbstverleugnung so groß war, zum Gespött. So waren seine letzten Jahre verdüstert. Wir glauben, daß der alte Doktor sich nicht ohne weiteres damit abfand, so fern der schönen rheinischen Heimat leben zu müssen. Ihn, der zeitlebens unverheiratet blieb, stellen wir uns sehr einsam und unverstanden vor. Vielleicht waren die Stunden, die er bei den Kindern der Gefangenen

zubrachte, seine besten. Er liebte Kinder sehr. Oft kam er in ihre Schule, stellte Fragen und sang mit ihnen. Er hatte es gern, wenn sie ihn streichelten und zausten, und glaubte, ihnen nichts Besseres mitgeben zu können als seinen Abscheu gegen die Lüge.

Im Jahre 1853, am 16. August, starb er. Es zeigte sich, daß sein ganzer Nachlaß aus geringen Möbeln und verschlissenen Kleidern bestand, so daß die Polizei die Kosten der Bestattung tragen mußte. Aber es zeigte sich auch, daß man ein Licht erst richtig sieht, wenn es erloschen ist. Sobald sich die Kunde seines Todes verbreitete, drängte sich das Volk um seine ärmliche Wohnung in der Haasowka. Einige Männer trugen den Sarg auf ihren Schultern zu Grabe. An die zwanzigtausend Menschen nahmen an der Beerdigung teil. Sein Grab fand er auf dem katholischen Friedhof zu Moskau. Um ihn trauerten die Armen und Kranken der Hauptstadt, die Verurteilten der Spatzenberge. Aber die Nachricht von seinem Tode drang auch in das Land der Verbannung, nach Tobolsk, Irkutsk, Nertschinsk und Kamschatka, und hier trauerten die Kettenträger um ihn, den Gefährten ihrer Drangsal.

Von 1827 bis 1846 traten nicht weniger als 160 000 Verurteilte von den Spatzenbergen aus den Leidensweg nach Sibirien an. Man darf also schätzen, daß Haas ungefähr 200 000 dieser Unglücklichen, so gut er konnte, betreut hat. Was er für diese Leute war, läßt sich kaum ermessen.

Überhaupt bedauern wir sehr, in mancher Hinsicht so wenig über ihn zu wissen. Doch kann sein geistiger Ausgangspunkt nicht zweifelhaft sein. Die Quelle seiner unermüdlichen Hingabe war das Neue Testament. Ermutigung strömte ihm auch aus den Schriften des Thomas von Kempen, ferner des heiligen Franz von Sales, dessen „Weg der göttlichen Liebe“ er wohl besonders schätzte. Seine Gedanken gipfeln in den Worten: Liebe, Friede, Reinheit, Vergebung. Wie für Franz von Assisi und andere ein Wort der Bibel zur alles durchströmenden Losung wurde, so steht über des Doktors Leben der Satz: Gedenket der Gefangenen, als wäret ihr Mitgefangene! Was für eine ungeheure Spannkraft mußte er aufbringen, wenn er in so langen Jahren immer wieder neue Scharen, neues Elend an sich vorüberziehen ließ! Wir verstehen es, daß die einfachen Menschen in Moskau ihn den heiligen Doktor nannten.

# Wie kann das Entweichen von Strafgefangenen verhindert werden

*Aus den Berufserfahrungen eines Anstaltsgeistlichen*

Von Oberpfarrer Josef Gaensler, zuletzt in Freiburg in Breisgau

Die Entweichung Strafgefangener bringt in jedem Falle Aufregungen für die Anstaltsbeamten mit sich. Manche Aufsichtsbeamten haben mir schon darüber geklagt, daß man ihnen ausgerechnet den oder jenen Gefangenen mitgegeben habe, von dem doch hätte vorausgesehen werden können, daß er flüchtig ginge. In diesen Worten finde ich einen Hinweis darauf, daß nicht nur den Aufsichtsbeamten die Schuld trifft, der zunächst verantwortlich gemacht wird, sondern daß diese Schuld beim Verwaltungsbeamten, der die Gefangenen zur Arbeit einteilt, größer sein kann. Der Verwaltungsbeamte hat die Verpflichtung, den Gefangenen nach seinen besonderen Eigenschaften zur Arbeit und für bestimmte Arbeitsplätze einzuteilen.

Wenn nun Gefangene als fluchtverdächtig erkannt sind, so wäre es unverantwortlich, solche Gefangene an Arbeitsplätzen einzusetzen, wo die Möglichkeit zur Flucht gegeben ist. Beim besten Willen eines Aufsichtsbeamten ist erfahrungsgemäß die Flucht eines Gefangenen nicht zu verhindern. Die Verhinderung jeglicher Flucht verlangt eine heroische Aufmerksamkeit und Bereitschaft eines Beamten. Dieser Heroismus ist Tag für Tag unmöglich. Die alltägliche Umsicht eines Aufsichtsbeamten genügt vollauf bei nicht zur Flucht geneigten Gefangenen. Es liegt also Verantwortung und Verursachung bei manchen Fluchtfällen auch bei Verwaltungsbeamten. Von Schuld kann man nicht reden, weil vielfach der Gefangene nicht als fluchtgefährlich erkannt worden ist.

Ich habe versucht, in über 100 Entweichungsfällen den Ursachen nachzugehen, um gerade den Verwaltungsbeamten die Möglichkeit zu geben, fluchtverdächtige oder fluchtgefährliche Gefangene zu erkennen und von vornherein durch entsprechenden Einsatz der Gefangenen die Flucht auszuschließen.

Für die Gefangenen war ihre Flucht vielfach von entscheidender Bedeutung. Jahrelang ist jede Flucht ausnahmslos mit vier Wochen strengem Arrest bestraft worden. Dabei wurden die Fasttage bei Wasser und Brot durch die vorgeschriebenen guten Tage unterbrochen. Vielfach trafen sich die sogenannten guten Tage so für die Häftlinge in Arrest, daß es an diesem Tage Kohlsuppe gab, die wirklich kräftigenden Speisen fielen auf die Fasttage. Dadurch kam der Gefangene nach Verbüßung der Strafe entkräftet wieder zur Arbeit und wurde dann wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit von einem Kommando zum anderen geschoben, und dabei ergaben sich vielfach Zusammenstöße mit Aufsichts-

beamten. Schließlich mußte der Gefangene als Tb-Kranker verlegt werden. Tb-Kranke mußten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit ihnen heilende Behandlung, die in Zulagen bestand, überhaupt zuteil wurde.

Durch den statistischen Nachweis, daß gerade diese Arrestanten in kurzer Zeit die Krankheitsfälle an Tbc vermehrten, ist es möglich geworden, die Strafen für die Fluchtfälle zu kürzen. Außerdem sind die Strafen keineswegs abschreckend gewesen. Hierfür habe ich ein besonders eindrucksvolles Beispiel bei einer Außenarbeitsstelle erlebt. Ein geflohener Gefangener war wegen seiner Delikte auf der Flucht hingerichtet worden. Die Plakate, auf denen die Hinrichtung bekanntgegeben wurde, hingen noch zur Abschreckung in den Unterkünften der Gefangenen, als an derselben Stelle ein Gefangener auf der Flucht erschossen wurde. Man sollte nun meinen, daß das wirklich Abschreckung bedeutet hätte. Genau vier Wochen nach diesem Todesfall hat ein dritter Gefangener diesen Arbeitsplatz flüchtig verlassen.

Erfolgt die Flucht als sogenannte Kurzschlußhandlung, so ist keine Überlegung in bezug auf die Folgen vorausgegangen. Bei überlegter Flucht ist die Überzeugung vorhanden, daß sie gelingt ohne allzu großen Nachteil.

Inwieweit die Keunzeichnung fluchtverdächtiger Gefangener durch ein gelbes F auf dem Rücken der Gefangenenkleidung Fluchtfälle verhüten kann, dürfte ebenfalls zweifelhaft sein, weil das F lediglich solchen Gefangenen auf den Rücken gemacht wurde, die bereits durch Flucht oder Fluchtversuch aufgefallen waren. Es handelt sich eben darum, die Gefangenen bereits vor dem Fluchtversuch ausfindig zu machen.

Mein Interesse an den Entweichungen wurde wesentlich durch die Sorge für die Gefangenen und durch die Mitverantwortung für die Aufsichtsbeamten geweckt. Im Jahre 1942 habe ich begonnen, die entwichenen Gefangenen besonders zu beobachten und sie vor allem genau zu befragen, wie sie zu ihrer Flucht gekommen sind. Ich stellte mir ein Schema von Fragen zusammen, deren Beantwortung ein genaues Bild ergab über das erste Auftauchen des Fluchtgedankens, über Ursache und Anlaß. Ich lasse die Fragen hier folgen:

1. Wann tauchte zum ersten Mal ein Fluchtgedanke auf?
2. Welches war die Ursache und der Anlaß zu diesem Gedanken?
3. Ist der Gedanke ausgeschlagen worden?
4. Bei welchem Anlaß tauchte er erneut auf?
5. Wann und warum wurde der Gedanke zum Plan?
6. Wie lange wurde dieser Plan nicht ausgeführt?
7. Was hinderte, den Plan auszuführen?
8. Wurde 1—7 mit anderen besprochen?
  - a) Mitgefängene?
  - b) Beamte?
9. Wurden Mitgenossen gefunden?
  - a) haben solche abgelehnt? warum?
  - b) wie viele wurden gewonnen? mitgemacht?

10. Nach welchen Gesichtspunkten wurden Mitgenossen gesucht?
11. Welches war die günstigste Zeit der Flucht?
12. Welches war die nächste Veranlassung oder Ursache der Flucht?
  - a) seelisch?
  - b) Sicherungsmaßnahmen?
13. Warum waren die Sicherungsmaßnahmen nicht wirksam?
14. Warum hielt Straf- oder Todandrohung nicht ab?
15. Wodurch hätte die Flucht verhütet werden können?
  - a) seelisch-erzieherisch?
  - b) Sicherungsmaßnahmen?
16. Jetzige Einstellung zur Flucht?
  - a) Reue?
  - b) Ärger über Mißlingen?
  - c) Gleichgültigkeit?
  - d) Gute Vorsätze?
  - e) Stellung zur Strafe für die Flucht?
17. Welches war das Ziel der Flucht?

Nach diesem Schema sprach ich mit den Flüchtlingen in den Arrestzellen, horchte sie aus, versuchte mir ein Bild ihrer Persönlichkeit zu machen. Selbstverständlich versuchte ich, ihre Reue und guten Vorsätze zu vertiefen.

Es ist keinerlei Auswahl getroffen worden, sondern wahllos sind die Flüchtigen aufgesucht worden, wie ich sie im Arrest treffen konnte und wie ich der Akten habhaft werden konnte. Die Fluchtfälle sind wahllos und ohne vorgefaßte Meinung zusammengestellt worden. Lediglich die Ausländer, weil hier Fluchtverdacht ganz selbstverständlich war und ist, sind ausgeschlossen worden. Das Ergebnis dieser Frage-methode, wobei ich selbst nach meinem Besuch oder während des-selben die Notizen machte, war nicht sehr aufschlußreich.

Für den vorliegenden Versuch, Fluchtfälle zu verhindern, mag einiges interessant sein, das aber im wesentlichen ohnehin bekannt ist. Die Fluchtgründe waren Heimweh, Freiheitsdrang, Hunger, Ver-bitterung über nichtzählende Strafzeit, Einsitzen über die normale Strafzeit, Antreiben zur Arbeit, Verführung durch andere, Aufforderung und Mithilfe durch Zivilisten u. a. Anlaß zum Gedanken an Flucht war oft das einfache Zusammenkommen mit Zivilisten, Frauen und Mädchen, oder eine leicht erreichbare, frei dahängende Zivilhose. Oft war über-haupt kein Grund vorhanden als eben die leichte Gelegenheit. All diese Gründe mehr endogener Art konnten für die Erfassung durch Verwaltungsbeamte nicht in Frage kommen, da diese Gründe, die man als seelische Belastung bezeichnen kann, anderen Gefangenen keinerlei Schwierigkeiten bereiteten. Es sind also dem Verwaltungsbeamten nichts-sagende Gründe.

An dieser Stelle möchte ich aber doch wegen der auffallenden Häufigkeit auf einen anderen Anlaß zur Flucht hinweisen. Offenbar aus einem falsch verstandenen Schamgefühl heraus haben Aufsichts-beamte die Gefangenen besonders beim sogenannten Großaustraten nicht

beobachtet bzw. die Örtlichkeit so wählen lassen, daß die Gefangenen nicht gesehen werden konnten. Das soll ein Hinweis für die Belehrung der Aufsichtsbeamten sein, die regelmäßig wiederholt werden sollte.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen mag auch folgende Beobachtung Anlaß geben. In mehreren Fällen waren Briefe, in denen Todesfälle, schwere Krankheit der Eltern, Untreue der Frau usw. mitgeteilt wurden, die Veranlassung zur Flucht. Dabei ist zu beachten, daß selbst der Tod der Großmutter, wie es hier der Fall war, dann bedeutsam ist, wenn schon zwei Todesfälle in der Familie vorausgegangen sind und der Mann besonders an diesen Verwandten hing. Darum ist in allen Todesfällen ohne Ausnahme Vorsicht geboten. Alle solche Briefe sollten nicht direkt dem Gefangenen übergeben werden, sondern sie sollten durch den Fürsorger bzw. durch den Seelsorger eröffnet werden, damit der Gefangene dadurch gleich das seelische Gleichgewicht wiedererlangen kann. Bei dieser Gelegenheit kann ihm gleich Hilfe werden, sei es durch Genehmigung eines Sonderbriefes oder durch Einschalten des Heimatpfarrers usw. Bei Außenstellen sollten Briefe mit besonders belastendem Inhalt gesondert an den Leiter der Außenstelle gesandt werden zur Aushändigung mit nachfolgender Aussprache.

Weiterhin ergaben sich auch Fluchtfälle dadurch, daß die Gefangenen überhaupt keine Post bekamen und die Verbindung mit dem Elternhaus und der Familie abgerissen war. Hier ist der Seel- oder Fürsorger einzusetzen, auch ohne Vormeldung des Gefangenen. Denn gerade die Typen, die zur Flucht neigen, begehen eine Kurzschlußhandlung, bevor sie den Weg zum Pfarrer oder Oberlehrer gefunden haben. Meines Erachtens obliegt den Beamten, die die Briefkontrolle handhaben, nicht nur die Pflicht, den Briefwechsel der Gefangenen zu kontrollieren, sondern auch sich ein Bild über diejenigen Gefangenen zu machen, von denen sie längere Zeit keinen Briefwechsel in die Hand bekommen. Es müßte wohl von Zeit zu Zeit die Postkartei durchgesehen werden nach Gefangenen, die lange Zeit keinerlei Nachricht erhalten, um mit diesen eine Aussprache herbeizuführen.

Auch auf diese letztgenannten Veranlassungen brauchte normalerweise keine Flucht zu erfolgen. Es gibt hundert andere Gefangene, die viel Schwereres seelisch zu tragen und zu verarbeiten haben, ohne daß sie zu einer solchen Fehlaktion kämen. Diese machen ohne weiteres Gebrauch von den Einrichtungen der Seel- bzw. Fürsorge.

So entsteht die Frage: Wie ist der fluchtgefährliche Gefangene erkennbar oder welche Eigenschaften sind es, die einen Gefangenen fluchtverdächtig erscheinen lassen?

Die Bearbeitung der Antworten auf die oben angeführten Fragen ergeben manche psychologisch interessante Einzelheiten, wie der Freiheitsdrang für die Gefangenen werthaltiger wird, als die Sühne

und Besserung durch den Strafvollzug. Aber diese Erkenntnisse führen kaum weiter in den Gesichtspunkten, die für die Verwaltungsbeamten maßgebend sein können.

Aus diesem Grunde wandte ich mich von dieser Methode ab und machte mir aus den Personalakten Auszüge. Nachdem die Personalien nach Alter, Geburtsort, Wohnort, Beruf, Konfession, Stand, Kinder, Angehörige, Vorstrafen, Straftat, Strafdauer, frühere Fluchtfälle, geistige Veranlagung, Tag und Ort der Flucht sowie Grund der Flucht untereinander geschrieben waren, da ergaben sich immer wiederkehrende Merkmale bei den einzelnen Flüchtigen, die allen gemeinsam waren.

Durch Unterstreichen der immer wiederkehrenden Merkmale wurden gewisse Merkmale der Entwichenen augenscheinlich. Es müßten also diese Merkmale, wenn sie bei einem Gefangenen anzutreffen sind, der bisher noch nicht flüchtig gewesen ist, darauf hindeuten, daß dieser als fluchtverdächtig oder gar als fluchtgefährlich anzusprechen wäre. Gefangene mit den bei den Entwichenen immer wieder zutagegetretenen Eigenschaften tragen doch die Möglichkeit zur Flucht in sich. Das Zusammentreffen von mangelnden Sicherungsmaßnahmen auch nur in geringstem Umfange in Verbindung mit der kleinsten Störung des Gleichgewichts der seelischen Haltung löst die Flucht aus.

Durch besondere Sicherungsvorschriften und platzgreifende intensivere Erziehungs- bzw. Fürsorgemaßnahmen bei so gekennzeichneten Gefangenen könnte wohl mancher Fluchtfall verhütet werden, zum Wohl der Gefangenen selbst, wie auch der Aufsichtsbeamten. Ein kurzer Blick auf den Personalbogen, der bei der Einlieferung eines jeden Gefangenen hergestellt wird, gibt dem Verwaltungsbeamten die Möglichkeit, einen Gefangenen als fluchtverdächtig festzustellen.

In folgendem Fall will ich kurz die einzelnen immer wiederkehrenden Merkmale charakterisieren: In sehr hoher Prozentzahl tritt das jugendliche Alter in den Vordergrund. Die meisten liegen an Alter unter 25 Jahren. Bei etwa 100 Flüchtigen sind nur ca. 8 Prozent über 40 Jahre, zwei Drittel bleiben unter 25. In dem Lebensalter unter 25 mögen die Menschen in der Freiheit bereits eine gewisse Festigkeit des Charakters haben. Strafgefangene sind jedoch oft als schwankend zu bezeichnen und müssen sich zu einer festen Lebenshaltung durchringen. Durch den Einbruch des gesamten Straferlebnisses ist die letzte Faser ihrer Lebensanschauung ins Wanken geraten. In solchen Menschen kann der Freiheitsdrang leicht überwertig werden. Einfaches Erzählen von zu Hause oder Hänseleien unter den Gefangenen genügen bereits dazu. Wenn bei solchen Jugendlichen die Spalte „geistige Veranlagung“ noch beschränkt, debil (im allgemeinen der Schwachsinngrad, der der Entwicklung eines zehnjährigen Kindes entspricht, — so streng wird es

Arztbogen nicht meinen —) oder minderwertig aussagt, so ist die größte Vorsicht geboten. Es finden sich bei solchen Gefangenen leicht frühere Vorstrafen und Fluchtfälle.

Was Geburtsort und Wohnort angeht, so haben diese sehr große Bedeutung. Ich habe bei meinen Beobachtungen während des Krieges absichtlich Ausländer, vor allem Polen, nicht mit berücksichtigt, sondern nur die Gefangenen aus Österreich. Diese stellten erfahrungsgemäß einen hohen Prozentsatz. In den Jahren 1946/48 hat der Wohnort für Gefangene ebenfalls eine große Bedeutung für Fluchtgefährlichkeit erfahren gehabt, als Gefangene aus anderen Zonen, der englischen, amerikanischen oder russischen, leicht hoffen konnten, sich durch Flucht mühselig dem Strafvollzug zu entziehen.

Da diese Beziehung zu einem fremden Wohnort nur in außerordentlichen Zeiten wie Krieg und Besatzungszeit eine gewisse Bedeutung hat, dürfte sie für die Zukunft nicht mehr wesentlich sein.

Von der Konfession her konnte ich keine Beziehung zur Fluchtverdächtigkeit feststellen. Das Überwiegen der katholischen Konfession ließ sich naturgemäß aus der stärkeren Belegung aus katholischen Gegenden erklären.

Eigenartigerweise konnte ich auch keine wesentliche Beziehung aus der Strafdauer zur Fluchtgefährlichkeit herleiten, wie wohl im allgemeinen auf hochstrafige Gefangene leicht der Verdacht zur Fluchtgeneigtheit fallen könnte. Es kann hier nicht eingewandt werden, daß diese Gefangenen sowieso ja unter festem Verschluss verwahrt werden. Ich gründe mein Urteil an dieser Stelle auf den Lagerstrafvollzug in der Beobachtungszeit von 1942-44. In dieser Zeit wurden alle Gefangenen ohne Rücksicht auf die Strafdauer in Außenarbeit auf Außenkommandos beschäftigt.

Dem Beruf nach zeigen sich hervorstechend „nicht selbständige“ Berufe. Hierbei ist von Verwaltungsbeamten, wenn Bäcker, Schlosser, Schneider, Schreiner usw. eingetragen wird, eine kurze Überlegung anzustellen, die sich auf Alter und frühere Beschäftigung erstreckt. Der Personalbogen wird nach den eigenen Angaben des Gefangenen gefertigt. Dieser gibt einen einmal gelernten Beruf an. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht um einen Gesellen oder Meister im wirklichen Sinne des Wortes. Junge Leute haben nicht ausgelernt, weil sie durch RAD und Militärdienst gingen, andere haben jahrzehntelang nicht auf ihrem Beruf gearbeitet. Wenn bis zu 20 Vorstrafen dastehen, kann es sich nicht um einen ordentlichen Handwerksberuf handeln. Mancher hat einen Beruf angegeben, um nach seiner Gefängnisserfahrung eine gehobene Stellung in einer Handwerkerstube einnehmen zu können. Zusammengefaßt kann man sagen, daß ein ganz hoher Prozentsatz einen „unselbständigen“ Beruf hat.

Noch weit höher ist der Prozentsatz bei der Betrachtung des Standes. Etwa 90% aller Flüchtigen sind ledig.

Die beiden Spalten „nicht selbständige Berufe“ und „ledig“ zusammengekommen, bringen stark zum Ausdruck, daß es sich bei den Flüchtigen um Leute handelt, die keine Verantwortung für jemanden tragen. Mit einigen Vorbehalten könnte man sie verantwortungslos nennen. In Aussprachen habe ich oft zu hören bekommen: ich will alles tun, um nicht aufzufallen, weil ich weiß, was ich Frau und Kindern schuldig bin. Ein geordneter Beruf sowie Frau und Kinder halten bei sonstiger normaler, psychischer Veranlagung von unüberlegten Streichen ab. Vielleicht handelt es sich auch bei Flüchtigen um Männer, die deshalb nicht zu einer Familie und zu einem selbständigen Beruf kamen, weil ihnen gewisse Persönlichkeitsqualitäten abgehen. Die Jugendlichen sind natürlich hier zu berücksichtigen bzw. zahlenmäßig abzuziehen. Es handelt sich immerhin bei den Erwachsenen und Älteren um  $\frac{2}{3}$  Ledige.

Die Vorstrafen sind ein eindeutiges, charakteristisches Merkmal für die Unberechenbarkeit oder wankelmütige Veranlagung. Die Vorstrafen der Jugendlichen sind schwerer zu bewerten.

Die Straftat der Flüchtigen besteht in der überwiegenden Mehrheit in Diebstahl. Das scheint mit dem Fluchtgedanken in engstem Zusammenhang zu stehen. Das Fortkommen auf der Flucht ist allein durch Diebstahl möglich. Nur ein Rechtsbrecher, der zu Eigentumsvergehen neigt, kann sich von vornherein mit dem Gedanken zu stehlen vertraut machen oder ist damit vertraut. Andere Rechtsbrecher sehen darin bereits ein sehr starkes Hindernis. Es sind so viele Hemmungen gegen Diebereien in ihrer Persönlichkeit eingebaut, daß sie dieses Hindernis nicht überwinden. Diebstahl besagt eine gewisse Hemmungslosigkeit gegenüber Eigentumsvergehen, die gleichzeitig auch den Weg zur Flucht ebnet.

Frühere Fluchtfälle aus Fürsorgeerziehung und Elternhaus, Vorhaft usw. sind ebenfalls starke Anzeichen, die Vorsicht verlangen. Strafdauer bzw. hohe Strafe als solche hat nach den vorliegenden Fällen für die Flucht keine Bedeutung. Lange Strafzeit wird erst durch das Zusammentreffen mit den oben gefundenen Merkmalen zur Fluchtgefahr.

Eine wesentliche Rolle spielt die geistige Veranlagung. Diese ist für die Verwaltungsbeamten praktisch durch einen Blick auf den Arztbogen festzustellen, der unter Besonderheiten oder in der Rubrik über die geistige Veranlagung einige Bemerkungen aufweist. Vielfach erscheint dort der Gefangene als unauffällig, so daß ein Einblick in das Urteil hierüber einigen Aufschluß ergibt.

Die übrigen Spalten der Personalbeschreibung scheinen keine besonderen Anhaltspunkte zu bieten. Für die Zeit der Flucht werden die Gutwettermonate bevorzugt.

Bei 60 Fluchtfällen, die in den Jahren 1942-44 beobachtet wurden, waren  $\frac{2}{3}$  Jugendliche,  $80\%$  „unselbständige“ Berufe,  $90\%$  „ledig“,  $80\%$  hatten Vorstrafen, beinahe  $90\%$  saßen wegen Diebstahls bzw. Eigentumsdelikten ein, über die Hälfte waren debil, minderwertig oder nach den Akten als abwegig oder besonders unzuverlässig gekennzeichnet, frühere Fluchtfälle lagen bei  $30\%$  vor.

Die Beobachtung von Fluchtfällen in den Jahren 1946-48 in der Landesstrafanstalt Freiburg i. Br. ergab folgende Zahlen:

1946: 18 Fluchtfälle / 1947: 19 Fluchtfälle / 1948: 12 Fluchtfälle

Im einzelnen gliedern sich die Fluchtfälle wie folgt auf:

Alter:	unter 25 Jahren	23 Mann
	über 25 Jahren	26 Mann darunter 4 über 40, also Jugendliche $47\%$
Berufe:	unselbständig	21 Mann ca. $44\%$
Stand:	ledig (3 gesch., 1 verw.)	37 Mann ca. $76\%$
Vorstrafen:		10 Mann ca. $20\%$
Straftat:	Diebstahl	
	bzw. Eigentumsdelikte	33 Mann ca. $67\%$
frühere Fluchtfälle:		2 Mann ca. $5\%$
geistige Veranlagung:		
	debil, minderwertig usw.	12 Mann ca. $25\%$
	unauffällig, d. h. aus den Akten nicht erkennbar	37 Mann ca. $76\%$

Zu den obigen Zahlen, die sich wesentlich nur im Alter und beim Beruf gegenüber den früheren Beobachtungen etwas verschieben, ist die Erklärung leicht darin zu suchen, daß hier auch die Ausländer, vor allem die Polen, erfaßt sind, die keinerlei Bindungen haben, die hemmend auf die Flucht wirken. Daher sind diese auch, wenn sie über 35 Jahre alt sind, leicht zur Flucht geneigt. Ferner sind viele andere Zonenangehörige darunter, auch diese versprechen sich von einer Flucht leichtes Entkommen in die andere Zone.

Bei der Spalte Beruf ist insonderheit auch zu beachten, daß die Jahre nach dem Kriege die Berufsbindungen gelockert haben, nachdem die lange Militärzeit bei den meisten einen tiefen Einbruch mit sich gebracht hat. Aus dieser Beobachtung ergibt sich, daß die Zahl der unselbständigen Berufe eigentlich höher ist als die Personalakten aufweisen.

Was die Rubriken Vorstrafen, frühere Fluchtfälle und geistige Veranlagung betrifft, so konnten diese nicht ganz erfaßt werden, weil die Akten französischer Gerichte hierüber keine Auskunft geben, so daß erfahrungsgemäß diese Zahlen weitaus höher sind als angegeben werden konnte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß unter Berücksichtigung der Gründe, welche die Verschiebung mancher Zahlen mit sich gebracht haben, die Richtigkeit der früheren Beobachtungen bestätigt worden sind. Folgende Merkmale treten bei Flüchtigen immer wieder augenscheinlich hervor:

1. jugendliches Alter
2. ledig
3. nicht selbständiger, ungelernter Beruf
4. Vorstrafen
5. frühere Fluchtfälle
6. Diebstahl
7. geistig beschränkt, debil, minderwertig, psychopathisch

Die 1-7 angegebenen Merkmale ließen sich auf einem Merkblatt festhalten. Wo diese Merkmale zusammen vorkommen, wäre ein Vermerk bei der ersten Aktendurchsicht durch den Verwaltungsbeamten zu machen. Der so gekennzeichnete Fluchtgefährliche wäre darauf dem Leiter des Aufsichtsdienstes, dem Fürsorger bzw. Seelsorger sowie dem Briefzensor zu weiterer Veranlassung mitzuteilen.

Der Ursprung und die Veranlassung dieser vorliegenden Arbeit sind praktische Gesichtspunkte. Die Beobachtungen sollten dazu dienen, dem Aufsichtsbeamten zu Hilfe zu kommen und auf der anderen Seite ebenso dem Wohl der Gefangenen zu dienen. Es handelt sich bei den Gefangenen, die die angeführten Merkmale tragen, um Leute, die gern zu Kurzschlußhandlungen geneigt sind, so daß eine intensivere Betreuung und Beobachtung gerade dieser dem Strafvollzug anvertrauten Männer auch besonders notwendig erscheint. Bei der ersten Aktendurchsicht dürfte es nicht viel Mühe bereiten, auf diese Merkmale, die in einem Merkblatt zusammengefaßt sind, zu achten. Diese Mühe wird durch eine Herabminderung der Fluchtfälle belohnt.

## **MERKBLATT ZUR ERFASSUNG VON FLUCHTVERDÄCHTIGEN**

Die häufigsten Merkmale der Fluchtverdächtigen sind:

1. Jugendliches Alter
2. Ledig
3. Ungelernter, nicht selbständiger Beruf
4. Vorstrafen
5. Früh. Fluchtfälle (Fürsorgeerziehung, Elternhaus, Vorhaft)
6. Diebstahl (evtl. unter den Vorstrafen)
7. geistig beschränkt, debil, minderwertig, psychopathisch.

Fehlt die Angabe früherer Fluchtfälle oder ist der Mann verheiratet, aber alle anderen Merkmale treffen zu, so gilt der Mann als fluchtverdächtig. Auch bei Nichtzutreffen des einen oder anderen Merkmales besteht Fluchtverdacht.

- I. Auf die Liste der Fluchtverdächtigen zu setzen.
- II. Mitteilungen an Herrn Pfarrer, Oberlehrer, Briefzensor, Aufsichtsdienstleiter, (Todesfälle, schwere Krankheit, Untreue, keine Verbindung mit den Angehörigen usw.).

# ehrenamtliche Schutzhelfer in der Straftentlassenenfürsorge

Von Dr. Günther Suttinger, Psychologe am Jugendgefängnis Berlin-Plötzensee

Die Wiedereinordnung des Gefangenen in die Gesellschaft (Reozialisierung) ist im Laufe der Zeit aus ethischen wie aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr zu einem Hauptanliegen der Strafgerichtsbarkeit und des Strafvollzugs geworden. Man glaubte früher, durch die abschreckende Wirkung der Haft allein oder durch eindringliche Belehrung oder durch wirtschaftliche Unterstützung usw. eine nachhaltige Besserung des Übeltäters erreichen zu können. Die Erfahrung hat zur Genüge gezeigt, daß dies nur bei einem Teil der Straffälligen so ist. Aber viele unter ihnen haben zwar den guten Willen und die ehrliche Absicht, sich in Zukunft einwandfrei zu benehmen, sie können jedoch ihren Vorsatz nicht verwirklichen, weil sie dabei — ganz ähnlich wie ein kleines Kind — auf festen Halt und zuverlässige Hilfe angewiesen sind. Für viele unter ihnen ist es bezeichnend, daß sie keine starken und echten Bindungen an andere Personen (Eltern, Ehegatten, Freund, Freundin, Vorbilder usw.) oder an Arbeit (einen bestimmten, sie ausfüllenden Beruf) oder an überpersönliche Werte (Religion und Weltanschauung, Kunst, Wissenschaften usw.) besitzen und daß sie demgemäß den wechselnden, guten wie schlechten Einflüssen ihres Milieus ausgesetzt sind, oder aber daß unzweckmäßige, für sie schädliche Bindungen vorliegen. Ebensowenig wie einem kleinen Kind gelingt es diesen Personen, die unter dem Eindruck einer Bestrafung gefaßten allgemeinen guten Vorsätze in die Tat umzusetzen; es bedarf dazu der Unterstützung und Hilfe von außen in ganz bestimmten, lebensnahen Bereichen.

Aufgabe des Schutzhelfers ist es, gemeinsam mit seinem Schützling lebenswichtige, konkrete und in absehbarer Zeit erreichbare Ziele anzustreben und so dem Schützling das Gefühl des Erfolgs und stetigen Fortschritts durch eigene Leistung zu geben. In der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Tätigkeit der Schutzhelfer ein unentbehrlicher Bestandteil des modernen Strafvollzugs und nicht mehr — wie früher — eine zusätzliche, nur dem Mitgefühl einzelner Personen entspringende Bemühung um einzelne Gefangene.

Wie kann der Schutzhelfer diese Aufgabe bewältigen? Diese Frage läßt sich nicht durch Angabe allgemeingültiger Regeln, sondern nur von Fall zu Fall beantworten, denn jeder Schützling muß entsprechend seiner Persönlichkeit, Reife, Lebenserfahrung usw. angesprochen und behandelt werden. Immerhin können einige Richtlinien über den Umgang mit schwierigen, insbesondere verwahrlosten, halt-schwachen und oppositionellen Personen gegeben werden:

1. Um zu einer Zusammenarbeit zu kommen, bedarf es der gegenseitigen Sympathie sowie des Verständnisses für die Eigenart und die Schwierigkeiten des Schützlings. Wem beides auch noch nach mehreren Besprechungen unter vier Augen fehlt, der sollte sich (nach Rücksprache mit dem Fürsorger) um einen andern Schützling bemühen, nicht ohne sich zuvor einige Gedanken über seinen eigenen Charakter gemacht zu haben.

2. Reden, Moralisieren, gute Ratschläge usw. sind nutzlos, und zwar erstens, weil schwierige Persönlichkeiten in der Regel ganz genau wissen und schon genügend von anderen gehört haben, was sie „eigentlich tun sollten“ — sie nehmen aber nur tatkräftige Hilfe ernst und lassen sich nur durch sie zu eigenem Bemühen anspornen—; zweitens, weil sich der Moralisierende immer auf ein sittlich und sozial höheres Niveau als der andere stellt und dann beim Schützling an Stelle von Vertrauen und Zugewandtheit meist mißtrauische Abwehr oder gar Widerpenstigkeit entsteht. (Auch übermäßiges Lob kann sich aus diesem Grund ungünstig auswirken.) Bei schlechter Führung darf daher auch dem Schützling niemals das Delikt oder die Tatsache des Bestraftseins zum Vorwurf gemacht werden: gegen einen solchen Vorwurf kann er sich nämlich nicht wehren und wird daher um so stärker die Distanz zwischen sich und seinem Schutzhelfer empfinden.

3. Vertrauen ist die Folge einer Zusammenarbeit und kann nicht erzwungen oder zur Voraussetzung dieser Zusammenarbeit gemacht werden. Schwierige Persönlichkeiten wissen oft recht fein zwischen angeblichem (gespieltem) und tatsächlichem Vertrauen zu unterscheiden und stellen den Helfer daher gelegentlich auf die Probe. Der Schutzhelfer benötigt dann Geduld, Stetigkeit und Unbeirrbarkeit in seiner Einstellung und Gesinnung dem Schützling gegenüber, auch wenn dieser wieder einmal Fehler macht und seinen Helfer enttäuscht. Mancher Verwarloste hat einen harten und rücksichtslosen Existenzkampf hinter sich und ist daher von einem illusionslos-nüchternen Mißtrauen anderen gegenüber erfüllt. Er hält es beispielsweise für undenkbar, daß sich jemand um ihn bemüht, ohne früher oder später dafür ganz bestimmte Gegenleistungen zu fordern. In solchen Fällen ist beim Schutzhelfer Verständnis, Taktgefühl, Aufrichtigkeit und Ausdauer in besonderem Grad vonnöten. Oft ist es sogar zweckmäßig, für die Hilfe gewisse Gegenleistungen zu verlangen, um dem Schützling das peinliche Gefühl des Beschenktwerdens oder gar des Annehmens von Almosen zu ersparen.

4. Grundsätzlich trägt der Schützling die Verantwortung für alles selbst, was mit ihm oder für ihn geschieht. Der Schutzhelfer hilft, aber er entscheidet nicht. Wenn er seinem Schützling die Verantwortung abnähme, würde er das zwar allgemeinmenschliche, bei schwierigen Persönlichkeiten aber oft besonders stark ausgeprägte Bestreben, sich zu entlasten und die Schuld für eigenes Versagen auf die Umwelt abzuwälzen, unterstützen. Er würde dem Schützling so, auf die Dauer gesehen, mehr schaden als nützen.

# Die Stellungnahme des Vollzugsbeamten zu Gesuchen von Gefangenen

Von Oberlehrer Josef Schneider, Strafanstalt Freidiez

Die Strafgefangenen legen im Laufe ihrer Haftzeit Gesuche verschiedenster Art vor, zu denen sich die Beamten zu äußern haben. Der Personenkreis der Stellungnehmenden umschließt in der Regel die Beamten des höheren und gehobenen Dienstes, wie Arzt, Pfarrer, Oberlehrer, Arbeitsinspektor, Polizeiinspektor, d. s. die Beamten, die bei ihren Dienstverrichtungen ständig und unmittelbar mit den Gefangenen in Berührung kommen. Der Aufsichtsdienstleiter äußert sich für die Gesamtheit der Aufsichtsbeamten. Eine Erweiterung dieses Personenkreises ist nicht erforderlich, weil die übrigen Beamten nur gelegentlich mit den Gefangenen in Berührung kommen und daher nur selten einen persönlichen Eindruck von ihnen gewinnen und sie nur nach der aus der Akteneinsicht gewonnenen Kenntnis urteilen können. Von Fall zu Fall wäre allenfalls noch die Ansicht des Betriebsbeamten, bei dem der Gefangene arbeitet, zu hören, wenn der Arbeitsinspektor über ihn nicht hinreichend unterrichtet ist.

Die Anliegen der Gefangenen in ihren Gesuchen sind vielfältiger Natur. Die Regel sind die Gesuche um Strafaussetzung mit Bewährungsfrist. Darüber hinaus reichen sie mit mehr oder weniger Berechtigung Gesuche um Strafunterbrechung — sog. Urlaubsgesuche — zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Erhaltung der Ehe, zur Sicherung ihrer Habe bei Ehescheidungen, zur Erledigung von Rentensachen, zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Bestells- und Erntearbeiten, zur Beschaffung von Wintervorräten, zur Teilnahme an Beerdigungen und Familienfeiern und noch aus vielen andern Anlässen ein. Die Gesuche um Aufhebung der Sicherungsverwahrung nehmen eine besondere Stellung ein.

Zu all diesen Gesuchen soll der Beamte Stellung nehmen, damit der Anstaltsleiter ein möglichst vollkommenes Bild über die Persönlichkeit des Gesuchstellers gewinnt und sein Gutachten entsprechend abfaßt. Dem Beamten, der seine Sache ernst nimmt, fällt die Abfassung seiner Stellungnahme nicht immer leicht, und die zwei Seelen in seiner Brust geraten dabei oftmals in Konflikt. Aus rein menschlichen Erwägungen kann er sich oft den Gesuchsgründen nicht verschließen, besonders dann nicht, wenn nicht der Gefangene, sondern seine unschuldigen Angehörigen die Opfer der Straftat geworden sind. Man würde in einem solchen Falle das Gesuch gern befürworten, wenn dem nicht die Haltung des Gefangenen, sein Vorleben, die Straftat, der Strafrest u. a. als unbedingte Ablehnungsgründe entgegenständen. Diese Umstände hat der

Beamte bei seiner Stellungnahme nämlich auch zu berücksichtigen, denn die Gnadenordnung fordert, daß sich der Vorstand der Gefangenenanstalt zu dem Gnadengesuch eingehend zu äußern hat.

Der vorausschauende Beamte erwägt schon bei seiner Stellungnahme, im Hinblick auf die zukünftige Haltung des Gefangenen und seine erzieherische Behandlung, die Folgen des Bescheides auf das Gesuch. Der Bescheid auf ein Gesuch, sei er ablehnend oder zusagend, ist im Anstaltsleben immer ein Ereignis von weittragender Bedeutung, wenn es auch als solches nicht immer in Erscheinung tritt. Nicht nur der Gesuchsteller, sondern auch die übrigen Gefangenen unterliegen weitgehendst der psychologischen Wirkung des Bescheides, und damit wird mittelbar auch die Anstaltsleitung in den Bereich dieser Wirkung einbezogen, denn sie muß mit dem Beschiedenen nachher fertig werden. Das hat verschiedene Ursachen:

Die Gefangenen sind durchweg der Ansicht, daß der Erfolg eines Gnadengesuchs überwiegend von dem Gutachten des Anstaltsleiters abhängt. So irrig diese Auffassung auch ist, sie besteht aber und ist nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis zwischen dem Gefangenen und dem Anstaltsvorstand und seinen Beamten. Eine Ablehnung wird daher nicht nur die übliche Enttäuschung, sondern auch Resignation, nicht selten Verbitterung und Haß gegen die Anstaltsleitung zurücklassen. Das alles zeigt der Gefangene mit Rücksicht auf die beabsichtigte Wiederholung seines Gesuches nicht, er frist es aber in sich hinein und steigert damit seine an sich schon feindliche Einstellung gegen den Strafvollzug und seine Beamten. Eine Förderung der Erziehungsarbeit ist bei einer solchen Einstellung nicht zu erwarten.

In Gnadensachen ist der Gefangene stets subjektiv eingestellt. Er hält sich meist an sich schon zu Unrecht oder zu hoch bestraft und betrachtet und beurteilt auch die Gnadenpraxis aus seiner Gitterperspektive heraus. Ein Erstbestrafter sieht z. B., wie nach der Ablehnung seines eigenen Gesuches einem Vorbestraften ein Teil der Strafe ausgesetzt wird, oder ein Dieb erlebt die Begnadigung eines Sittlichkeitsverbrechers, den er ja für einen viel größeren Verbrecher als sich selbst hält, oder ein an verantwortungsreichem, werteschaaffendem Posten arbeitender Gefangener hat immer Pech mit seinen Gesuchen, während einem Hausarbeiter, der als Nichtstuer gilt, der Wurf auf ersten Anhieb gelingt. Dem Gefangenen fehlen zur Beurteilung dieser Handhabung der Gnadenpraxis die Maßstäbe und, ichbezogen wie er ist, reagiert er negativ, wiederum zum Schaden der Erziehungsarbeit im Strafvollzug. Das gleiche geschieht, wenn die Gründe des Gesuches wirklich stichhaltig waren, das Gesuch aber aus anderen Gründen abgelehnt werden mußte. In einem Wirrsal von soviel Negation und Renitenz steht der Beamte mitten drin und soll das Kunststück der Erziehung zur Einsicht und Strafempfänglichkeit exerzieren. Dazu fehlt ja jede Grundlage.

Die Aussetzung der Strafe für einen oftmals Vorbestraften wirkt sich geradezu revolutionierend auf das Anstaltsleben aus. Mißgunst, eigene Überbewertung, falsche rechtliche und sittliche Begriffe lösen Diskussionen und Vorwürfe gegen die Anstaltsleitung — und selbstverständlich auch gegen die Demokratie — aus, und es dauert lange, bis sich der Ameisenhaufen wieder beruhigt hat. Das kleinere Übel ist noch, daß solch ein Gnadenerweis eine Lawine von Gnadengesuchen auslöst, die von vornherein aussichtslos sind, mit denen sich der Anstaltsleiter aber befassen muß. Solche Einzelfälle sind lange Zeit hindurch Gesprächs- und Schreibstoff und werden immer wieder zur Begründung von Gnadengesuchen und Beschwerden herangezogen.

Besonders schwierig bei der Belehrung über Gnadensachen sind Gefangene, die schon Zusagen des Staatsanwaltes oder des Richters über spätere Gnadenerweise in die Anstalt mitbringen. Solche Zusagen sind für den Bestraften ein Evangelium, eine Stütze und letzte Hoffnung. Um so größer sind Enttäuschung und Verbitterung, wenn ein Gesuch trotz solcher Zusagen abschlägig beschieden wird. Schuld an der Ablehnung kann dann nur das Gutachten der Anstalt sein, und die vorhandene Gegensätzlichkeit zwischen dem Gefangenen und der Anstalt wird dadurch nur verschärft. Wenn dem Verurteilten solche Zusagen schon gegeben werden, sollten sie im Interesse der Behandlung der Gefangenen in der nun beginnenden Strafhaft zumindest aktenkundig gemacht werden. Man hat aber oft den Eindruck, daß sie nur ein Pflästerchen für den durch den Spruch schwer schockierten Verurteilten sein sollen und kaum gegeben, schon vergessen seien.

Kein Gesuch macht so schnell Schule wie die erwähnten sogenannten Urlaubsgesuche, wenn einem solchen einmal stattgegeben wurde. Es würde den Zweck des Strafvollzuges verwässern, wollte man sie leichtfertig befürworten. Grundsätzlich müßte jedes derartige Gesuch mit Rücksicht auf den Ernst des Strafvollzuges abgelehnt werden. Mit der Strafe hat der Verurteilte auch die Straffolgen zu tragen. Das ist natürlich und liegt auch im Sinne der Strafe. Ausnahmen dürften nur in ganz besonders gelagerten Fällen nach eingehender Prüfung der angegebenen Gründe gemacht werden.

Wie ich eingangs erwähnte, nehmen die Gesuche um Aufhebung der Sicherungsverwahrung eine besondere Stellung unter den Gesuchen der Gefangenen ein. An ihnen gerät der stellungnehmende Beamte am öftesten mit sich selbst in Konflikt. Ein Sicherungsverwahrter schrieb kürzlich: „Mein Gesuch wurde abgelehnt, weil der Zweck der Sicherungsverwahrung noch nicht erreicht ist. Dabei hat mir bis jetzt noch niemand sagen können, was ich zur Erreichung des Zweckes tun muß.“ Dem Mann kann man gar nicht so unrecht geben. Das einzige, was er selbst tun kann, ist, alt und gebrechlich zu werden, damit er nicht mehr fähig ist, eine strafbare Handlung zu begehen. Alles andere, was man

von einem Strafgefangenen zur Erreichung des Strafzweckes verlangt, tut dieser Verwahrte bereits. Er führt sich gut und tritt kaum in Erscheinung. Ob er sich innerlich gewandelt hat, kann man bei ihm so wenig feststellen, wie bei einem Strafgefangenen, dem man die Strafaussetzung befürwortet. Die Frage, wie sich der Beamte in einem solchen Falle über die Führung hinaus äußern soll, bleibt offen.

Es ist menschlich verständlich, wenn der Beamte bei einer unnatürlichen Gesuchsschwemme leicht in Versuchung gerät, das einzelne Gesuch weniger sorgfältig oder gründlich zu behandeln. Aus dem Gesagten erhellt jedoch, daß von dem Gefangenen jedes Gesuch ernst genommen wird und es auch von dem Beamten nicht nur aus Rechtmäßigkeitsgründen sondern auch im Hinblick auf die Auswirkungen des zu erwartenden Bescheides ernst genommen werden muß. Für die Gnadenbehörde ist das Gesuch mit seiner Erledigung abgetan, die Anstaltsleitung hat sich jedoch mit den Auswirkungen noch lange herumzuschlagen. Wir haben leider keine Handhabe, das Schreiben von Gesuchen, selbst wenn sie noch so aussichtslos sind, zu verbieten, wir können uns nur mit Belehren helfen. Die Maßstäbe für einen Gnadenerweis sind heute, im Gegensatz zu der früheren Gnadenordnung, nicht mehr so streng, aber der Gefangene darf trotzdem wissen, daß eine Strafaussetzung nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist. Er kann weiterhin wissen, daß ein Vorbestrafter nur in seltenen Fällen Aussicht auf Erfolg eines Gnadengesuches hat. Er muß erfahren, daß ihm Auflagen gemacht und Geldbußen auferlegt werden können und daß ihm aufgegeben werden kann, den angerichteten Schaden gutzumachen. Von dieser letzten Maßnahme müßte überhaupt viel mehr Gebrauch gemacht werden. Wenn man den Gefangenen in diesem Sinne belehrt, gewinnt er den Eindruck, daß es ihm nicht so leicht gelingt, vorzeitig entlassen zu werden. Der oft Vorbestrafte müßte sich damit abfinden, daß ein Gnadengesuch zwecklos ist, und er dürfte gar nicht auf den Gedanken kommen, ein solches zu stellen.

Der Beamte, der Stellung zu nehmen hat, braucht sich keine Skrupel zu machen, wenn er einem erheblich Vorbestraften die Befürwortung des Gesuches versagt, oder wenn er sich weniger intensiv mit ihm befaßt. Auf der andern Seite sollte man jedoch einem Erstbestraften goldene Brücken bauen, damit er den Anschluß an die Welt wiederfindet. Gewiß neigt man dazu, bei gewissen Delikten, auch Gesuche von Erstbestraften nicht zu befürworten. Das trifft hauptsächlich bei Konjunkturdelikten (z. Zt. Altmaterialdiebstahl, Vergehen an Kindern) zu, weil man sich eine intensivere präventive Wirkung einer unverkürzt verbüßten Strafe verspricht. Aber man sollte auch bedenken, daß mancher Erstbestrafte den Gnadenerweis als das aufnimmt, was er in Wirklichkeit ist, nämlich ein Vertrauensbeweis, durch den er das Vertrauen zu sich und seinen Mitmenschen wiederfindet, was seinen Genesungsprozeß unterstützt und beschleunigt.

## **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe**

Am 8. November 1952 ist von den alten Mitgliedern die „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe“, die im Jahre 1917 gegründet wurde, deren Bestand aber rechtlich seit 1945 unklar geworden war, als eingetragener Verein neu konstituiert worden, und zwar mit dem traditionellen Sitz in Berlin. Den Ehrenvorsitz übernahm Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. h. c. Lingemann, Bad Godesberg. Der Vorstand besteht aus Prof. Dr. jur. Rudolf Sieverts, Universität Hamburg, Amtsgerichtsrat Werner Hoeltz, Jugendgericht Berlin, und Landgerichtsdirektor i. R. D. h. c. Ludwig Clostermann, Bonn. Der Vorstand wird beraten von einem Geschäftsführenden Ausschuß, in dem alle Berufsgruppen und Fachgebiete der Jugendkriminalrechtspflege vertreten sind. Ihm gehören an: 1. Staatsanwalt Dr. Becker, Bielefeld; Strafanstaltsoberlehrer Mollenhauer, Vechta; Frau Kriminalrätin Gipkens, Düsseldorf; Rechtsanwalt Dr. Walter Peters, Bonn; Hauptreferent Zimmermann, Jugendgerichtshilfe, Berlin; Caritasdirektor von Mann, Freiburg i. Breisgau; Prof. Dr. jur. Richard Lange, Köln; Prof. Dr. med. Villinger, Bonn; Prof. Dr. phil. Curt Bondy, Hamburg; Erziehungsleiter Buchhierl, Jugendhof Berlin.

Zur Mitgliedschaft wird von dem Geschäftsführenden Ausschuß aufgefordert.

Aufgabe der Vereinigung ist, alle mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und praktisch zu fördern. Sie wird sich mit der laufenden Erforschung des Umfangs der Erscheinungsformen und der Ursachen der Jugendkriminalität und der Kriminologie des minderjährigen Rechtsbrechers befassen. Desgleichen mit den Problemen des Jugendstrafrechtes und der praktischen Jugendgerichtsbarkeit, der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, der weiblichen Kriminalpolizei, des Jugendstraf- und Arrestvollzuges sowie der Entlassenenfürsorge an Minderjährigen. Besonders wird der Vereinigung in der nächsten Zeit die so sehr vernachlässigte Aus- und Fortbildung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte sowie Jugendstrafverteidiger und Bewährungshelfer am Herzen liegen. Auch der Erfahrungsaustausch mit dem Ausland über alle diese Fragen wird sehr gepflegt werden.

Die Vereinigung hält am 8. und 9. Oktober 1953 in München den 9. Deutschen Jugendgerichtstag ab. Im Mittelpunkt der Tagung wird das neue Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz stehen. Am ersten Tage wird die Einbeziehung der 18—21 jährigen Täter in das Jugendstrafrecht behandelt werden; am zweiten Tage die Methode freier Behandlung junger Rechtsbrecher.

Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich in Hamburg 13., Moorweidenstr. 18. Tel. 44 10 71, App. 366.

# Büchbesprechungen

Bücher, die auch für Strafvollzugsbeamte von besonderem Interesse sind

## Dr. Albert Orth: „*BESINNUNG*“

*Anregungen zur Selbstbildung in Anstalten und Heimen*

2. Aufl. Herausgegeben vom Fliedner-Verein e. V., Butzbach 31 Seiten Preis DM 0.50

Der erste Versuch, mit der von Dr. Albert Orth verfaßten Schrift „Besinnung“ den Strafgefangenen anzusprechen, ihn anzuregen, sich mit seiner Situation und seinem Leben auseinanderzusetzen und eine mehr oder weniger lange Haftzeit sinnvoll zum Aufbau der Zukunft zu nützen, kann als gelungen betrachtet werden. Die erste Auflage war sehr schnell vergriffen, ein Beweis dafür, daß das Büchlein einem dringenden Bedürfnis entgegenkam und eine bestehende Lücke ausfüllte. In klarer und auch feiner Weise versteht es der Verfasser, den Gefangenen darauf hinzuweisen, daß er in größere Zusammenhänge menschlicher und gesellschaftlicher Art eingeordnet ist, daß er nicht nur Pflichten gegen sich selbst hat, sondern auch gegen seine Mitmenschen, deren letzte Erfüllung ihn dann endlich auch seinen Pflichten Gott gegenüber gerecht werden läßt. Behutsam wird der große Kreis der Möglichkeiten abgeschritten, die den Gefangenen zunächst zur richtigen Sicht seiner eigenen Lage bringen können, die ihn Verständnis gewinnen lassen für die Maßnahmen und Aufgaben der Anstalt, und die ihm die Wege zeigen, wie er durch Selbsterkenntnis, Selbsterziehung und Benutzung der in einer Strafanstalt zur Selbstbildung sich bietenden Gelegenheiten an sich selbst und an einer für ihn besseren Zukunft arbeiten kann. Die im letzten Kapitel der Schrift mitgeteilten Berichte zeigen, daß das „Abmachen“ oder „Absitzen“ einer Strafe für einen körperlich, seelisch und auch geistig intakten Häftling doch eine etwas unwürdige Angelegenheit ist. Sie zeigen ferner, daß sich auch aus der verworrenen Situation bei rechter Erkenntnis und einem guten Willen noch etwas machen läßt. So ist die Broschüre geeignet, dem Gefangenen gleich zu Beginn seiner Strafzeit die richtige Einstellung zu sich selbst, zu seiner Vergangenheit und auch zur Anstalt zu geben. Sie kann ihm darüber hinaus aber auch zu einem guten Freunde werden, der ihn innerlich stützt und seinen Willen anspornt. So ist sie ein wesentlicher Beitrag zur Gefangenenbildung und es wäre zu wünschen, daß sie in die Hand eines jeden Gefangenen käme. Aber nicht nur dieser, sondern auch der Strafrichter, der Anstaltslehrer, der Fürsorger und nicht zuletzt der Aufsichtsbeamte wird die Schrift mit Gewinn lesen

Hermann Jung

## Eduard Weitsch: „Technik der geistigen Arbeit“

*Ein Wegweiser für Selbstbildung und Benutzung des Unterrichts*

4. Aufl. Herausgegeben vom Fliedner-Verein e. V., Butzbach 48 Seiten Preis DM 1.—

„Die Technik der geistigen Arbeit“ von Eduard Weitsch, dem Altmeister der deutschen Volkshochschulbewegung und Gründer der ersten deutschen Heimvolkshochschule in Dreifligacker/Thür. im Jahre 1919, bildet eine sehr gute Ergänzung zu der Schrift von Dr. Orth nach der praktisch-technischen Seite hin. Auf Grund reicher Erfahrungen, die der Verfasser in den Jahren 1919 bis 1933 in seiner Erziehungs- und Bildungsarbeit an jungen Menschen gewonnen hat, gibt er eine Fülle von Hinweisen, Ratschlägen und Anleitungen, wie eine Selbstbildung systematisch angefaßt und erfolgreich betrieben werden kann. Das Büchlein ist bereits Tausenden bei ihren Bildungsbestrebungen eine wertvolle Hilfe gewesen. Die ersten drei Auflagen waren bald vergriffen.

Die Schrift zeichnet sich durch eine klare Gliederung und durch eine anschauliche, allgemein verständliche Darstellung aus. Zunächst wird die Frage nach dem Warum und dem Wie der Selbstbildung gestellt und beantwortet. Dabei weist der Verfasser auch auf die Gefahren hin, die dem Bildungsbeflissenen drohen, wenn blinder Eifer ihn überfällt; es wird auf die Sackgassen aufmerksam gemacht, in die man geraten kann, wenn das Ziel zu hoch gesteckt oder nicht klar gesehen wird. Die alte These „Wissen ist Macht“ wird in ihrer Fragwürdigkeit dargestellt, und vor der sogenannten Wissensgläubigkeit wird gewarnt.

Nach einer eingehenden Klärung der Vorfragen werden ausführliche und erprobte Ratschläge und Anweisungen gegeben, einmal über die Technik der Selbstbildung, und zum anderen über die Technik der sinnvollen Benutzung des Unterrichts. Im erstgenannten Kapitel (III) ist von den Mitteln die Rede, die uns bei der Selbstbildung zur Verfügung stehen, sowie von ihrer sinnvollen Wahl und Benutzung.

Das Buch, die Broschüre, die Zeitschrift und die Zeitung werden ihrem Bildungswert nach gekennzeichnet, und es wird ihnen der rechte Platz im Rahmen einer Selbstbildung angewiesen. Es fehlt auch nicht an praktischen Hinweisen auf all das, was z. B. beim Kauf eines grundlegenden wissenschaftlichen Werkes zu beachten ist (Titel, Verfasser, Verlag, Erscheinungsjahr usw.). Auch darüber, wie solch ein Werk durchzuarbeiten sei, wird ausführlich gesprochen. Wie man dann das Gelesene bzw. Erarbeitete durch eigene Beobachtung, eigenes Nachdenken, durch Anfertigen einer Niederschrift und im Gedankenaustausch mit anderen klären, festigen und vertiefen soll, so daß es zum geistigen Eigentum wird. Im nächsten Kapitel (IV) gibt der Verfasser Anweisungen über die Technik der rechten Auswertung eines gehörten Vortrages, der rechten Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und über die Anfertigung eines Referates.

Diese Schrift Eduard Weitsch's, die in Volkshochschulkreisen starke Beachtung gefunden hat, bietet jedem bei einer Selbstbildung wertvolle Hilfe. Sie ist geeignet, einem planlos betriebenen Eigenstudium die Mittel aufzuzeigen, das gesteckte Ziel zu erreichen. Sie kann daher allen um ihre Aus- und Fortbildung bedachten Persönlichkeiten dringend empfohlen werden.

Hermann Jung